

# WGM Steuernews November 2015

**Rundschreiben Nr.: 238**

Berlin, 30. November 2015 ma/pa



## Inhalt

Seite

## Rechtsentscheidungen Steuerrecht

- |  |   |
|--|---|
| 1. Der Umtausch von Bitcoins ist umsatzsteuerbefreit   | 5 |
| 2. Vorsteuerabzug bei verdächtigen Umsätzen  | 5 |
| 3. Vorsteuerabzug für den Erwerb oder die Herstellung von Investitionsgütern                                     | 6 |
| 4. Keine Berichtigung nach § 129 AO bei Übernahme "vermeintlicher" mechanischer Fehler des Steuerpflichtigen     | 6 |
| 5. Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb erfordert keinen konkreten oder potentiellen Wettbewerb                     | 6 |
| 6. Unübliche Betriebsveranstaltung - Abgrenzung zur lohnsteuerfreien betrieblichen Veranstaltung zu Werbezwecken | 7 |
| 7. Keine erweiterte Kürzung nach § 9 Nr. 1 S. 2 GewStG bei Veräußerung eines Mitunternehmeranteils               | 7 |
| 8. Realisierung eines Veräußerungsverlusts - Änderung eines Steuerbescheids nach § 17 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AO     | 8 |
| 9. Entstehung der Zollschild bei Verbringen der Waren aus dem Zollgebiet   | 8 |

	Seite
10. Eigenhändige Unterschrift des gesetzlichen Vertreters für Vorsteuervergütung erforderlich	8
11. Anforderungen an einen ordnungsgemäßen Antrag auf Vorsteuervergütung	9
12. Ermäßigter Steuersatz neben steuerfreier Rücklage	9
13. Anforderungen an einen konkludenten Antrag auf Ist-Besteuerung (§ 20 UStG)	10
14. Einkommensteuernachzahlung bei Nettolohnvereinbarung	10
15. Anforderungen an den Vorsteuervergütungsantrag	10
16. Verhältnis Umsatzsteuer zur Grunderwerbsteuer	11
17. Merkmalsübertragung von einer nach § 3 Nr. 20 Buchst. b GewStG steuerbefreiten Betriebskapitalgesellschaft	11
18. Verbot des Abzugs der GewSt als Betriebsausgabe bei Personenunternehmen ist verfassungsgemäß	11
19. HZB im Verhältnis zur Schweiz ernstlich zweifelhaft	12
20. Kein BA-Abzug bei Nutzung nach der 1 %-Regelung	12
21. Anwendung der Abkommen über den steuerlichen Informationsaustausch (TIEA)	12

#### AUFSÄTZE

22. Entstehung, Geltendmachung und Verjährung von Stromsteuer-Vergütungsansprüchen	13
23. Wann verletzt der zwischenstaatliche Informationsaustausch das Steuerheimnis	13
24. Automatischer Informationsaustausch über grenzüberschreitende Steuervorbescheide und Vorabverständigungsvereinbarungen in der EU	14
25. Der Hinzurechnungsbetrag: gern. § 10 AStG unterliegt nicht der Gewerbesteuer - Die Folgen des BFH-Urteils vom 11.3.2015 für die Praxis	14
26. Die Geschäftsveräußerung im Ganzen bei mehreren Erwerbern	14
27. Der steuerliche Umgang mit Gesellschafterdarlehen bis 2014 und ab 2015	15
28. Verluste als profitable Dienstleistung? – Steuerrechtliche Grundlagen des Fremdvergleichs	15

## Rechtsentscheidungen Arbeitsrecht

1. Erledigungserklärung in Rechtsmittelinstanz	15
2. Hilfspersonen des Betriebsrats sind keine zusätzliche Arbeitnehmervertretung	16
3. Zuordnungstarifvertrag – Restmandat des Betriebsrats	16
4. Aufrechnung eines Erstattungsanspruchs gegen eine Entgeltforderung – Pfändungsschutz	16
5. Vorlage an den EuGH in einem Statusverfahren über Aufsichtsratsbesetzung	17
6. Altersdiskriminierende Kündigung im Kleinbetrieb unwirksam	17
7. Wiedereingliederung durch organisierten Suchprozess	18
8. Annahmeverzug des Arbeitgebers bei Beschäftigungsanspruch – Schadensersatz	18
9. Betriebsbedingte Kündigung – freier Arbeitsplatz im Ausland	18
10. Schadensersatz - Mitverschulden des Arbeitgebers bei Kontrolldefizit	19
11. Sonntags nie - keine Verpflichtung am Sonntag in den Hausbriefkasten zu Schauen	19

	Seite
12. Auskunft über Sozialauswahl bei Interessenausgleich mit Namensliste – Leih-Arbeitnehmer	20
13. Weiterbeschäftigungsverlangen genügt zur Wahrung der Ausschlussfrist	20
14. Kein Annahmeverzug bei rückwirkend begründetem Arbeitsverhältnis	21
15. Sozialplanabfindung -Benachteiligung wegen Behinderung	21
16. Auslegung einer Vergütungsabrede als dynamische Inbezugnahmeklausel – Tarifentgelt	22
17. Verminderung der regelmäßigen Arbeitszeit bei dienstplanmäßig teilweise freiem Wochenfeiertag	22
18. Anzahl der Urlaubstage bei Schichtarbeit	23
19. Nichtigkeitsklage statthaft	23
20. Rückwirkung der Zustellung bei Klagerücknahme zwischen An- und Rechts-hängigkeit der Widerklage	23
21. Informationen über einen geplanten betriebsändernden Personalabbau als Ge-schäftsgeheimnis	24
<b>AUFSÄTZE</b>	
22. Neues & Altes zur Kündigung schwerbehinderter Arbeitnehmer -zugleich An-merkung zu OVG Hamburg 10.12.2014-4 Bf 159/12	24
23. Was bedeutet die Safe-Harbor-Entscheidung des EuGH für Unternehmen und ihre Personalabteilungen?	25
24. Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz - Einmal grapschen erlaubt?	25
25. Neue Wege des BAG zur Ablösung von Versorgungssystemen	26
26. Tarifpluralität innerhalb des DGB? - Handlungsoptionen für den Arbeitgeber	26

## Steuern und betriebliche Abgaben

1. Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale	27
2. Vorläufige Festsetzung der Erbschaft- und Schenkungsteuer	27
3. Vorläufige Steuerfestsetzung	27
4. FATCA-Abkommen	27
5. Vorrang von verschiedenen, im Konkurrenzverhältnis stehenden Steuerbefrei-ungsvorschriften	28
6. Muster für Formular EÜR 2015	28
7. Kürzung der Verpflegungspauschale in besonderen Fällen	28
8. Fehlerhafter Umsatzsteuerausweis	28

## Bilanzrecht und Betriebswirtschaft

1. Leitfaden "Elektronische Archivierung und GoBD"	29
2. Hinzuschätzungen wegen Verletzung der Aufzeichnungs- und Buchführungspflichten	30
3. Entwurf zur Anwendung der Wesentlichkeit bei der Erstellung von Jahresab-Schlüssen	30
4. Jahresabschluss bis Ende 2015 offenlegen – Ordnungsgeldverfahren vermeiden	31

	Seite
5. Ansparabschreibung nach Buchwerteinbringung	32
6. Zuschätzung bei Abweichungen der Steuerbilanz von der Handelsbilanz	32
7. Bilanzierung von Abfindungsleistungen bei Altersteilzeit und Anwendung neuer Richttafeln bei Jubiläumsrückstellungen	32
8. Nur Abweichungen in der Steuerbilanz führen zu organschaftlichen Mehr- Oder Minderabführungen	32
9. Unternehmen erwarten Umsatzschub durch Industrie 4.0	33

#### AUFSÄTZE

10. Mittelbare Pensionserhöhungen bei endgehaltsabhängigen Pensionszusagen an Gesellschafter-Geschäftsführer	33
11. Handelsbilanzielle Abwicklung der unterjährigen Beendigung von Gewinnabführungsverträgen	34
12. Mehr Rechtssicherheit durch den neuen Interpretationsentwurf des IFRS IC zur Abbildung von Betriebsprüfungsrisiken?	34

## Wirtschaftsrecht

1. Vorliegen eines verdeckten Mangels und Mängelrüge	35
2. Vorsatzanfechtung gegenüber dem uneigennützigem Treuhänder	35
3. Interne Ermittlungen im Unternehmen Beschlagnahmefreiheit von Anwaltsunterlagen	35
4. Grünes Licht für Gesetz zur Bekämpfung der Korruption	36
5. Vorratsdatenspeicherung gebilligt	36
6. Gerichtsstandsvereinbarung durch click wrapping"	36
7. Beauftragung eines Rechtsanwalts - auch in rechtlich einfach gelagerten Fällen	37
8. Überprüfung eines inländischen Schiedsspruchs	37
9. Ausgleichsanspruch gegen Mit-Treugeber bei freiwilliger Tilgung von Gesellschaftsschulden durch Treugeberkommanditisten	37

#### AUFSÄTZE

10. Fragwürdige Neuregelung des Börsenrückzugs	38
11. Die Sorgfaltspflichten des Erwerbers beim Unternehmenskauf	38
12. Das IT-Sicherheitsgesetz: Herausforderungen und Chancen für Unternehmen – vor allem für KMU	38
13. Bestimmung tauglicher Anknüpfungsnormen für Unternehmensgeldbußen	39
14. Haben die Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp) ausgedient?	39
15. Der Referentenentwurf zur Änderung der kaufrechtlichen Mängelhaftung - Licht und Schatten	40

## Finanzierung

1. Übernahmeappetit der Unternehmen groß wie nie - mehr als die Hälfte will zu-Kaufen	40
---	----

## Rechtsentscheidungen Steuerrecht

### 1. Der Umtausch von Bitcoins ist umsatzsteuerbefreit

1. Art. 2 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem ist dahin auszulegen, dass Umsätze wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehenden, die im Umtausch konventioneller Währungen in Einheiten der virtuellen Währung "Bitcoin" und umgekehrt bestehen und die gegen Zahlung eines Betrags ausgeführt werden, der der Spanne entspricht, die durch die Differenz zwischen dem Preis, zu dem der betreffende Wirtschaftsteilnehmer die Währungen ankauft, und dem Preis, zu dem er sie seinen Kunden verkauft, gebildet wird, gegen Entgelt erbrachte Dienstleistungen im Sinne dieser Bestimmung darstellen.

2. Art. 135 Abs. 1 Buchst. e der Richtlinie 2006/112 ist dahin auszulegen, dass Dienstleistungen wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehenden, die im Umtausch konventioneller Währungen in Einheiten der virtuellen Währung "Bitcoin" und umgekehrt bestehen und die gegen Zahlung eines Betrags ausgeführt werden, der der Spanne entspricht, die durch die Differenz zwischen dem Preis, zu dem der betreffende Wirtschaftsteilnehmer die Währungen ankauft, und dem Preis, zu dem er sie seinen Kunden verkauft, gebildet wird, von der Mehrwertsteuer befreite Umsätze im Sinne dieser Bestimmung darstellen. Art. 135 Abs. 1 Buchst. d und f der Richtlinie 2006/112 ist dahin auszulegen, dass solche Dienstleistungen nicht in den Anwendungsbereich dieser Bestimmungen fallen.

#### Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/Der-Umtausch-von-Bitcoins-ist-umsatzsteuerbefreit-28269>

### 2. Vorsteuerabzug bei verdächtigen Umsätzen

Die Bestimmungen der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern- Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage in der Fassung der Richtlinie 2002/38/EG des Rates vom 7. Mai 2002 sind dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung wie der des Ausgangsverfahrens entgegenstehen, die einem Steuerpflichtigen das Recht auf Abzug der Mehrwertsteuer, die für Gegenstände, die ihm geliefert wurden, geschuldet ist oder entrichtet wurde, mit der Begründung versagt, dass die Rechnung von einem Wirtschaftsteilnehmer ausgestellt wurde, der nach den in dieser Regelung festgelegten Kriterien als ein nicht existenter Wirtschaftsteilnehmer anzusehen ist, und dass es unmöglich ist, die Identität des tatsächlichen Lieferers der Gegenstände festzustellen. Etwas anderes gilt nur, wenn aufgrund objektiver Anhaltspunkte und ohne von dem Steuerpflichtigen ihm nicht obliegende Überprüfungen zu fordern dargelegt wird, dass dieser Steuerpflichtige wusste oder hätte wissen müssen, dass diese Lieferung im Zusammenhang mit einer Mehrwertsteuerhinterziehung steht, was vom vorlegenden Gericht zu prüfen ist.

#### Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/Vorsteuerabzug-bei-verdaechtigen-Umsaetzen-28336>

### **3. Vorsteuerabzug für den Erwerb oder die Herstellung von Investitionsgütern**

Art. 168 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem ist dahin auszulegen, dass er einem Steuerpflichtigen unter Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens das Recht auf Abzug der Vorsteuer gewährt, die für den Erwerb oder die Herstellung von Investitionsgütern für eine beabsichtigte wirtschaftliche Tätigkeit mit Bezug zum Tourismus- und Freizeitgewerbe im ländlichen Raum entrichtet wurde, die zum einen unmittelbar dazu bestimmt sind, von der Öffentlichkeit kostenfrei genutzt zu werden, und es zum anderen ermöglichen können, besteuerte Umsätze zu erzielen, sofern ein direkter und unmittelbarer Zusammenhang zwischen den mit den Eingangsumsätzen verbundenen Kosten und einem oder mehreren das Recht auf Vorsteuerabzug eröffnenden Ausgangsumsätzen oder mit der wirtschaftlichen Gesamttätigkeit des Steuerpflichtigen erwiesen ist, was vom vorlegenden Gericht auf der Grundlage objektiver Anhaltspunkte zu prüfen ist.

#### **Weitere Informationen:**

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/Vorsteuerabzug-fuer-den-Erwerb-oder-die-Herstellung-von-Investitionsguetern-28273>

### **4. Keine Berichtigung nach § 129 AO bei Übernahme "vermeintlicher" mechanischer Fehler des Steuerpflichtigen**

1. Fehler bei der Auslegung oder (Nicht-)Anwendung einer Rechtsnorm schließen die Annahme einer offenbaren Unrichtigkeit und damit die Anwendung des § 129 AO aus. 2. § 129 AO ermöglicht auch dann nicht die Berichtigung "vermeintlicher" mechanischer Fehler des Steuerpflichtigen, welche tatsächlich auf der unzutreffenden Anwendung einer Rechtsnorm beruhen, wenn sie aus der Sicht der den Fehler übernehmenden Finanzbehörde als offenbare Unrichtigkeiten erscheinen mögen.

#### **Weitere Informationen:**

WGM-Homepage / Steuern 10.11.2015 – D2 – Volltext-Urteil, BFH, Urteil vom 16.9.2015 -IX R 37/14

### **5. Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb erfordert keinen konkreten oder potentiellen Wettbewerb**

1. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb i. S. von § 14 AO erfordert nicht das Bestehen eines konkreten oder potentiellen Wettbewerbs.

2. Unter sportlichen Veranstaltungen i. S. von § 67a AO sind organisatorische Maßnahmen eines Sportvereins zu verstehen, die es aktiven Sportlern ermöglichen, Sport zu treiben. Die Tätigkeit eines Sport-Dachverbands gehört dazu nicht.

3. Ein Antrag auf Verlängerung der Frist zur Einreichung der Revisionsbegründung ist unwirksam, wenn er nicht durch einen vertretungsberechtigten Bevollmächtigten gestellt worden ist. Die auf den derart gestellten Antrag vom Vorsitzenden verfügte Fristverlängerung ist jedoch trotzdem wirksam und deswegen dem weiteren Verfahrensforgang zugrunde zu legen.



**Weitere Informationen:**

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/Wirtschaftlicher-Geschäftsbetrieb-erfordert-keinen-konkreten-oder-potentiellen-Wettbewerb-28277>

## **6. Unübliche Betriebsveranstaltung - Abgrenzung zur lohnsteuerfreien betrieblichen Veranstaltung zu Werbezwecken**

Die Beteiligten streiten darum, ob und inwieweit die Teilnahme von Arbeitnehmern und deren Ehegatten an einer Veranstaltung zum XX-jährigen Bestehen der Klägerin zu einem lohnsteuerrechtlich relevanten geldwerten Vorteil führt. Arbeitslohn liegt nach ständiger Rechtsprechung des BFH unter anderem dann nicht vor, wenn die Arbeitnehmer durch Sachzuwendungen des Arbeitgebers zwar bereichert werden, der Arbeitgeber jedoch mit seinen Leistungen ganz überwiegend ein eigenbetriebliches Interesse verfolgt. Auch Zuwendungen des Arbeitgebers aus Anlass von Betriebsveranstaltungen können im ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers liegen. Dabei hat der BFH indessen (insbesondere zur Wahrung einer einheitlichen Rechtsanwendung) typisierend festgelegt, dass ab dem Überschreiten einer Freigrenze von 110 Euro dem teilnehmenden Arbeitnehmer ein geldwerter Vorteil von solchem Eigengewicht zugewendet wird, dass von einem ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers nicht mehr ausgegangen werden kann. Derartige Zuwendungen des Arbeitgebers sind daher beim Arbeitnehmer in vollem Umfang als steuerpflichtiger Arbeitslohn zu qualifizieren. Bei der Feier der Klägerin zum XX-jährigen Betriebsjubiläum handelte es sich um eine Betriebsveranstaltung, aus deren Anlass den teilnehmenden Arbeitnehmern ein geldwerter Vorteil von erheblichem Eigengewicht zugeflossen ist. Die Revision wird zugelassen, um die Frage nach der Abgrenzung zwischen Betriebsveranstaltungen und betrieblichen Repräsentationsveranstaltungen zu klären.

**Weitere Informationen:**

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/Unuebliche-Betriebsveranstaltung---Abgrenzung-zur-lohnsteuerfreien-betrieblichen-Veranstaltung-zu-Werbzwecken-28279>

## **7. Keine erweiterte Kürzung nach § 9 Nr. 1 S. 2 GewStG bei Veräußerung eines Mitunternehmeranteils**

### AMTLICHE LEITSÄTZE

1. Bereits im Erhebungszeitraum 2003 war der Gewinn aus der Veräußerung eines Mitunternehmeranteils i. S. des § 7 Satz 2 Nr. 2 GewStG nicht in die erweiterte Kürzung gemäß § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG einzubeziehen.

2. § 9 Nr. 1 Satz 6 GewStG I. d. F. des EURLUmG hat lediglich klarstellende Bedeutung. GewStG § 7 S. 2 Nr. 2, § 9 Nr. 1 S. 2 und 6

**Weitere Informationen:**

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/Keine-erweiterte-Kuerzung-nach--9-Nr.-1-Satz-2-GewStG-bei-Veraeusserung-eines-Mitunternehmeranteils-26776>

## **8. Realisierung eines Veräußerungsverlusts -Änderung eines Steuerbescheids nach § 175 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AO**

### **AMTLICHER LEITSATZ**

Der Änderung eines bestandskräftigen Einkommensteuerbescheids gemäß § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO wegen eines rückwirkenden Ereignisses steht nicht entgegen, dass der Sachverhalt, auf den sich das Ereignis auswirkt (hier: Veräußerung einer qualifizierten Beteiligung, Entstehung nachträglicher Anschaffungskosten) im Ausgangsbescheid nicht berücksichtigt war. AO § 175 Abs. 1 S. 1 Nr. 2

### **Weitere Informationen:**

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/Realisierung-eines-Veräußerungsverlusts-28212>

## **9. Entstehung der Zollschuld bei Verbringen der Waren aus dem Zollgebiet**

Die Art. 203 und 204 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften in der durch die Verordnung (EG) Nr. 1791/2006 des Rates vom 20. November 2006 geänderten Fassung sind dahin auszulegen, dass eine Verletzung der Pflicht, eine in das externe gemeinschaftliche Versandverfahren überführte Ware der Bestimmungszollstelle zu gestellen, eine Zollschuld nicht auf der Grundlage von Art. 204 der Verordnung Nr. 2913/92 in der durch die Verordnung Nr. 1791/2006 geänderten Fassung, sondern auf der Grundlage von Art. 203 der Verordnung Nr. 2913/92 in der durch die Verordnung Nr. 1791/2006 geänderten Fassung entstehen lässt, wenn die betreffende Ware aus dem Zollgebiet der Europäischen Union verbracht wurde und der Inhaber dieses Verfahrens nicht in der Lage ist, Dokumente vorzulegen, die Art. 365 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung Nr. 2913/92 in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 993/2001 der Kommission vom 4. Mai 2001 oder Art. 366 Abs. 2 und 3 der Verordnung Nr. 2454/93 in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1192/2008 der Kommission vom 17. November 2008 entsprechen.

### **Weitere Informationen:**

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/Entstehung-der-Zollschuld-bei-Verbringen-der-Waren-aus-dem-Zollgebiet-28323>

## **10. Eigenhändige Unterschrift des gesetzlichen Vertreters für Vorsteuervergütung erforderlich**

Nach § 18 Abs. 9 S. 3 UStG in der im Streitzeitraum geltenden Fassung ist der Vergütungsantrag binnen sechs Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres zu stellen, in dem der Vergütungsanspruch entstanden ist. Bei der Sechs-Monats-Frist des § 18 Abs. 9 S. 3 UStG handelt es sich um eine nicht verlängerbare Ausschlussfrist. Nach § 18 Abs. 9 S. 5 UStG ist der Vergütungsantrag vom Unternehmer eigenhändig zu unterschreiben. Diese nationalen Vorschriften beruhen für Antragsteller aus dem Gemeinschaftsgebiet für bis Ende 2009 gestellte Vergütungsanträge nach der gemeinschaftsrechtlichen Vorgabe des Art. 17 Abs. 4 der Sechsten Richtlinie des Rates vom 17.5.1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuer - Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitli-



che steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (77/388/EWG, ABI. L 145/1977, 1) aufgrund der hierfür maßgeblichen Achten Richtlinie des Rates vom 6.12.1979 (79/1 072/EWG, ABI. EG Nr. L 331/1979, 11,- Achte Richtlinie-), für ab 2010 gestellte Vergütungsanträge auf der Mehrwertsteuererstattungs-RL (Richtlinie 2008/9/EG des Rates vom 12.2.2008,- Elfte Richtlinie-). Vom Erfordernis der eigenhändigen Unterschrift bei in Drittstaaten ansässigen Unternehmen kann weder aufgrund der EuGH-Rechtsprechung in der Sache Yaesu Europe BV (Urteil vom 3.12.2009 - C-433/08) noch aufgrund der Gesetzessystematik des § 18 Abs. 9 UStG oder nach der Dreizehnten Richtlinie abgewichen werden.

**Weitere Informationen:**

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/Eigenhaendige-Unterschrift-des-gesetzlichen-Vertreeters-fuer-Vorsteuerverguetung-erforderlich-28326>

## **11. Anforderungen an einen ordnungsgemäßen Antrag auf Vorsteuervergütung**

Ein Antrag auf Vorsteuervergütung, der nicht alle Angaben und Erklärungen enthält, die nach dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck erforderlich sind, ist unwirksam. Dies gilt insbesondere für die in Abschnitt 9 Buchst. a) des Vordrucks geforderte Erklärung, dass die aufgeführten Gegenstände und sonstigen Leistungen für Zwecke des Unternehmens verwendet worden sind. Die in Abschnitt 9 Buchst. a) des Vordrucks geforderten Erklärungen des Antragstellers sind für die Entscheidung, über die beantragte Vorsteuervergütung erheblich. Das Erfordernis der Erklärung in Abschnitt 9 Buchst. b) des Vordrucks ergibt sich unmittelbar aus Europarecht Die Unwirksamkeit eines Antrages, der nicht alle Angaben und Erklärungen enthält, die nach dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck erforderlich sind, ist auch gemeinschaftsrechtlich eindeutig vorgegeben. Das der Achten Richtlinie des Rates vom 6.12.1979 (79/1072/EWG, ABLEG Nr. L 331/1979, 11) im Anhang A beigefügte Muster eines Vergütungsantrags enthält in Abschnitt 9 Buchst. a) die im deutschen Vordruck enthaltene Aufforderung zu Erklärungen des Antragstellers. Die Mitgliedstaaten sind demnach gemeinschaftsrechtlich verpflichtet, die Erstattung der geltend gemachten Vorsteuerbeträge vom Vorliegen der entsprechenden Erklärung des Antragstellers abhängig zu machen.

**Weitere Informationen:**

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/Anforderungen-an-einen-ordnungsgemaessen-Antrag-auf-Vorsteuerverguetung-28327>

## **12. Ermäßigter Steuersatz neben steuerfreier Rücklage**

Der ermäßigte Steuersatz für Betriebsaufgabegewinne (sog. Fünftelregelung) findet auch dann Anwendung, wenn für den Teil des Gewinns, der auf die Veräußerung eines Kapitalgesellschaftsanteils entfällt, eine steuerfreie Rücklage gebildet wird. Geklagt hatte der Gesellschafter einer GbR, die ein Grundstück an eine GmbH verpachtet hatte, zu deren Gesellschaftern ebenfalls der Kläger gehörte. Nach den Grundsätzen der sog. Betriebsaufspaltung gehörten das Grundstück und die GmbH-Beteiligung zum (Sonder-)Betriebsvermögen. Im Streitjahr wurde die GbR aufgelöst und der Kläger veräußerte seine GmbH-Beteiligung. Für den Teil des hierdurch entstandenen Betriebsaufgabegewinns, der auf die GmbH-Beteiligung entfiel, bildete der Kläger eine Gewinnmindernde Rücklage und beantragte für den verbleibenden Gewinn die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes, was das FA ablehnte. Das FG gab der hiergegen erhobenen Klage statt. Die Rücklagenbildung stehe, so der Senat, der Anwendung des ermäßigten Steuersatzes auf den verbleibenden Teil des Aufgabegewinns

nicht entgegen, denn der anteilige Gewinn aus der Veräußerung der GmbH-Beteiligung werde nach der einschlägigen gesetzlichen Regelung ohnehin nicht ermäßigt besteuert. Zu einer „Doppelbegünstigung“ durch Anwendung des ermäßigten Steuersatzes einerseits und Bildung einer steuerfreien Rücklage andererseits könne es deshalb nicht kommen.

**Weitere Informationen:**

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/Ermaessiqter-Steuersatz-neben-steuerfreier-Ruecklage-28328>

### **13. Anforderungen an einen konkludenten Antrag auf Ist-Besteuerung (§ 20 UStG)**

1. Ein Antrag auf Ist-Besteuerung (§ 20 UStG) kann auch konkludent gestellt werden.
2. Der Steuererklärung muss deutlich erkennbar zu entnehmen sein, dass die Umsätze auf Grundlage vereinnahmter Entgelte erklärt worden sind. Das kann sich aus einer eingereichten Einnahme-/Überschussrechnung nach § 4 Abs. 3 EStG ergeben.
3. Hat ein Steuerpflichtiger einen hinreichend deutlichen Antrag auf Genehmigung der Ist-Besteuerung beim FA gestellt, dann hat die antragsgemäße Festsetzung der Umsatzsteuer den Erklärungsinhalt, dass der Antrag genehmigt worden ist.

**Weitere Informationen:**

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/Anforderungen-an-einen-konkludenten-Antrag-auf-Ist-Besteuerung--20-UStG-28382>

### **14. Einkommensteuernachzahlung bei Nettolohnvereinbarung**

1. Leistet der Arbeitgeber bei einer Nettolohnvereinbarung für den Arbeitnehmer eine Einkommensteuernachzahlung für einen vorangegangenen Veranlagungszeitraum, wendet er dem Arbeitnehmer Arbeitslohn zu, der dem Arbeitnehmer als sonstiger Bezug im Zeitpunkt der Zahlung zufließt.
2. Der in der Tilgung der persönlichen Einkommensteuerschuld des Arbeitnehmers durch den Arbeitgeber liegende Vorteil unterliegt der Einkommensteuer. Er ist deshalb auf einen Bruttobetrag hochzurechnen.

**Weitere Informationen:**

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/Einkommensteuernachzahlung-bei-Nettolohnvereinbarung-28384>

### **15. Anforderungen an den Vorsteuervergütungsantrag**

Die Ausschlussfrist des § 18 Abs. 9 Satz 3 UStG wahrt nur, wer einen Antrag stellt, in dem er Angaben zu den entsprechend Art. 3 Buchst. A Satz 2 I. V. m. Anhang G Buchst. F der Richtlinie 79/1 072/EWG geforderten (Art der Tätigkeit oder des Gewerbebezugs für die er die Leistungen bezogen hat) macht.

**Weitere Informationen:**

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/Anforderungen-an-den-Vorsteuerverguetungsantrag-28386>

## **16. Verhältnis Umsatzsteuer zur Grunderwerbsteuer**

Vermittlungsleistungen eines atypischen Maklers mit Verwertungsbefugnis nach § 1 Abs. 2 GrEStG sind nicht gemäß § 4 Nr. 9 Buchst. A UStG steuerfrei.

**Weitere Informationen:**

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/Verhaeltnis-Umsatzsteuer-zur-Grunderwerbsteuer-28387>

## **17. Merkmalsübertragung von einer nach § 3 Nr. 20 Buchst. b GewStG steuerbefreiten Betriebskapitalgesellschaft**

Die tätigkeitsbezogene und rechtsformneutrale Befreiung der Betriebskapitalgesellschaft von der Gewerbesteuer nach § 3 Nr. 20 Buchst. B GewStG erstreckt sich bei einer Betriebsaufspaltung auch auf die Vermietungs- oder Verpachtungstätigkeit der Besitzpersonengesellschaft in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG.

**Weitere Informationen:**

[http://www.bfhurteile.de/bfhurteilede/urteil.html?tx\\_qcombhurteile\\_pi1\[az\]=IVR2613](http://www.bfhurteile.de/bfhurteilede/urteil.html?tx_qcombhurteile_pi1[az]=IVR2613)

## **18. Verbot des Abzugs der GewSt als Betriebsausgabe bei Personenunternehmen ist verfassungsgemäß**

Der IV. Senat des BFH hat mit Urteil vom 10.9.2015 - IV R 8/13 entschieden, dass das Verbot, die Gewerbesteuerlast bei der Ermittlung des Gewinns einer Personengesellschaft zu berücksichtigen, mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Damit blieb die Klage von ehemaligen Gesellschaftern einer Personengesellschaft ohne Erfolg. Die Gewerbesteuer ist Ihrer Natur nach eine Betriebsausgabe und mindert deshalb den Gewinn des Unternehmens. Mit dem Unternehmenssteuerreformgesetz 2008 hat der Gesetzgeber jedoch in § 4 Abs. 5b des EStG angeordnet, dass die Gewerbesteuer keine Betriebsausgabe ist. Sie darf infolgedessen bei der Ermittlung des zu versteuernden Gewinns nicht mehr gewinnmindernd (und damit steuermindernd) berücksichtigt werden. Nach Auffassung des BFH verstößt die mit diesem Abzugsverbot verbundene Einschränkung des sog. objektiven Nettoprinzips nicht gegen das verfassungsrechtliche Gleichbehandlungsgebot oder die Eigentumsgarantie des Grundgesetzes. Sie lasse sich vielmehr im Gesamtzusammenhang mit den steuerlichen Entlastungen, die zugleich durch das Unternehmenssteuerreformgesetz 2008 eingeführt worden sind, hinreichend sachlich begründen. Dies hatte der I. Senat des BFH bereits mit Urteil vom 16.1.2014- I R 21/12 für Kapitalgesellschaften entschieden, bei denen durch das Abzugsverbot eine Doppelbelastung des Gewinns mit Körperschaft- und Gewerbesteuer eintritt. Demgegenüber wird bei Personenunternehmen die Gewerbesteuer teilweise auf die Einkommensteuer des Unternehmers angerechnet. Für diese Unternehmen, hier eine Personengesellschaft, bestätigt der BFH mit dem jetzigen Urteil die Verfassungsmäßigkeit des Abzugsverbots. Insbesondere die gleichzeitig mit § 4 Abs. 5b EStG eingeführte Erhöhung des Anrechnungsfaktors für die Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer führe in vielen

Fällen zu einer vollständigen Entlastung des Unternehmers bzw. der an einer Personengesellschaft beteiligten natürlichen Personen von der Gewerbesteuerschuld.

**Weitere Informationen:**

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/Verbot-des-Abzugs-der-GewSt-als-Betriebsausgabe-bei-Personenunternehmen-ist-verfassungsgemaess-28422>

## **19. HZB im Verhältnis zur Schweiz ernstlich zweifelhaft**

### **NICHT AMTLICHER LEITSATZ**

Es bestehen ernstliche Zweifel daran, ob die Hinzurechnungsbesteuerung bei Einkünften aus in der Schweiz ansässigen Zwischengesellschaften europarechtskonform ist. AStG § 7ff, § 18

**Weitere Informationen:**

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/HZB-im-Verhaeltnis-zur-Schweiz-ernstlich-zweifelhaft-28395>

Der BB-Kommentar zur Entscheidung kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

## **20. Kein BA-Abzug bei Nutzung nach der 1 %-Regelung**

Ein Arbeitnehmer, der einen ihm von seinem Arbeitgeber überlassenen PKW auch für seine selbständige Tätigkeit nutzen darf, kann keine Betriebsausgaben für den PKW abziehen, wenn der Arbeitgeber sämtliche Kosten des PKW getragen hat und die private Nutzungsüberlassung nach der sog. 1 %-Regelung versteuert worden ist. Wie bereits zuvor das FG folgte der BFH der Auffassung des FA. Der Abzug von Betriebsausgaben im Rahmen der Einkünfte aus selbständiger Arbeit setzt voraus, dass beim Steuerpflichtigen selbst und nicht bei Dritten Aufwendungen entstanden sind. Die Aufwendungen müssen zudem durch die selbständige Tätigkeit veranlasst worden sein. Im Streitfall trug jedoch der Arbeitgeber des Klägers sämtliche Kosten des PKW und es lag kein Fall vor, in dem man dem Kläger ausnahmsweise die Aufwendungen des Arbeitgebers als eigene zurechnen konnte. Die Anwendung der 1 %-Regelung erfolgt zudem unabhängig davon, ob und wie der Arbeitnehmer den PKW tatsächlich nutzt. Es ergeben sich daher für den Arbeitnehmer auf der Einnahmenseite keine nachteiligen Folgen daraus, dass er den Dienstwagen auch zur Erzielung anderer Einkünfte einsetzt. Entsprechend kann dann im Rahmen der anderen Einkünfte, hier der Einkünfte aus selbständiger Arbeit, nicht davon ausgegangen werden, dass beim Steuerpflichtigen ein Wertabfluss stattfindet.

**Weitere Informationen:**

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/Kein-BA-Abzug-bei-PKW--bei-Nutzung-nach-der-1--Regelung-28460>

## **21. Anwendung der Abkommen über den steuerlichen Informationsaustausch (TIEA)**

Die von Deutschland geschlossenen Abkommen über den steuerlichen Informationsaustausch (Tax Information Exchange Agreement - TIEA) bieten die Möglichkeit, behördliche Unterstützung durch Informationsaustausch auf Ersuchen im Einzelfall für Zwecke des Be-

steuerungsverfahrens oder des Steuerstraf- und Bußgeldverfahrens in Anspruch zu nehmen. Ein spontaner oder automatischer Informationsaustausch ist in diesen Abkommen nicht vorgesehen. Der Inhalt und Aufbau der Abkommen entsprechen weitgehend dem OECD-Musterabkommen für Informationsaustausch in Steuersachen aus dem Jahr 2002. Amtshilfe wird auf Ersuchen durch Übermittlung von steuerlich voraussichtlich erheblichen Informationen regelmäßig für die Einkommensteuer, die Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Vermögensteuer, Umsatzsteuer, Versicherungssteuer, Erbschaftsteuer und die darauf erhobenen Zuschläge gewährt. Einzelheiten sind in der Übersicht (Anlage 1) enthalten. Darüber hinaus sieht eine Reihe von Abkommen die Möglichkeit vor, dass Bedienstete der ersuchenden Vertragspartei in das Gebiet der ersuchten Vertragspartei einreisen und mit Zustimmung der von dem Ersuchen betroffenen Personen diesen Fragen stellen und Dokumente einsehen können. Zudem dürfen ausländische Bedienstete mit Zustimmung der ersuchten Vertragspartei bei steuerlichen Außenprüfungen anwesend sein. Die TIEAs stellen zugleich auch bilaterale Verträge auf dem Gebiet der justiziellen Rechtshilfe in Steuerstrafsachen dar. Ergänzend zu den Schreiben vom 25.5.2012 (IVB 6-S 1320/07/10004) und vom 16.11.2006 (IV B 1-S 1320-66/06) für die Anwendung der Abkommen hat das BMF nun ein neues Schreiben mit weiteren Grundsätze veröffentlicht.

**Weitere Informationen:**

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/Anwendung-der-Abkommen-ueber-den-steuerlichen-Informationsaustausch-TIEA-28463>

AUFSÄTZE

**22. Entstehung, Geltendmachung und Verjährung von Stromsteuervergütungsansprüchen**

Die Realisierung von Stromsteuervergütungsansprüchen und auch von Energiesteuerentlastungsansprüchen ist für die hierzu berechtigten Unternehmen wirtschaftlich bedeutsam, weil sie die (Produktions-)Kosten verringern und damit letztlich die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen stärken können. Neben der materiellen Anspruchsberechtigung setzt die erfolgreiche Geltendmachung derartiger Ansprüche auch die Kenntnis und die Beachtung der entsprechenden (Präklusions-)Fristen voraus. Die Vielzahl der bislang zu der Fristenthematik ergangenen Urteile verdeutlicht deren praktische Relevanz. Der nachfolgende Beitrag stellt die diesbezügliche Rechtslage, insbesondere vor dem Hintergrund der restriktiven Rechtsprechung, dar und analysiert die im Einzelnen zu beachtenden (Fristen-)Regelungen.

**Weitere Informationen:**

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

**23. Wann verletzt der zwischenstaatliche Informationsaustausch das Steuergeheimnis**

Anmerkungen zum Beschluss des FG Köln vom 7.9.2015

Das FG Köln hatte im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzes darüber zu entscheiden, ob der vom Bundeszentralamt für Steuern geplante zwischenstaatliche Informationsaustausch von Unternehmensdaten der Antragstellerin gegen das Steuergeheimnis nach § 30 AO ver-

stößt und sich damit ein Unterlassungsanspruch nach § 1004 Abs. 1 S. 1 BGB analog i.V. m. § 30 AO ergibt. Der Beschluss ist am 7.9.2015 ergangen und wurde am 2.10.2015 veröffentlicht (vgl. BB 2015, 2532).

**Weitere Informationen:**

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

**24. Automatischer Informationsaustausch über grenzüberschreitende Steuervorbescheide und Vorabverständigungsvereinbarungen in der EU**

Am 6.10.2015 hat der Rat der Europäischen Union eine politische Einigung über eine ab dem 1.1.2017 anzuwendende Richtlinie erzielt, der zufolge die Mitgliedstaaten der EU zu einem automatischen Informationsaustausch über grenzüberschreitende Steuervorbescheide und Vorabverständigungsvereinbarungen verpflichtet sein werden. Diese Richtlinie ist eine von mehreren Initiativen zur Verhinderung der Steuerumgehung durch Unternehmen.

**Weitere Informationen:**

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

**25. Der Hinzurechnungsbetrag gem. § 10 AStG unterliegt nicht der Gewerbesteuer - Die Folgen des BFH-Urteils vom 11.3.2015 für die Praxis**

Mit Urteil vom 11.3.2015 - I R 10/14 (BB 2015, 1317) hat der BFH entschieden, dass es sich bei dem Hinzurechnungsbetrag gem. § 10 Abs. 1 S. 1 AStG um einen Teil des Gewerbeertrags des inländischen Unternehmens handelt, der jedoch auf eine nicht im Inland gelegene Betriebsstätte entfällt. Damit ist der Hinzurechnungsbetrag für Zwecke der Gewerbesteuer nach § 9 Nr. 3 GewStG zu kürzen und unterliegt damit im Ergebnis nicht der Gewerbesteuer, sondern nur der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer. Die Entscheidung des BFH, die aufgrund des zugrunde liegenden Sachverhaltes und der allgemeinen Begründung über den Einzelfall hinaus anwendbar sein sollte, hat für die Praxis weitreichende Bedeutung. Insbesondere für inländische Kapitalgesellschaften, die an einer ausländischen Zwischengesellschaft beteiligt sind, besteht die Möglichkeit für offene Veranlagungszeiträume eine erhebliche Steuerentlastung des Hinzurechnungsbetrags zu erreichen. Nachfolgend werden die Auswirkungen dargestellt, die sich bei einer allgemeinen Anwendung des Urteils für vergangene Sachverhalte sowie zukünftige Strukturierungen von Auslandstätigkeiten ergeben.

**Weitere Informationen:**

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

**26. Die Geschäftsveräußerung im Ganzen bei mehreren Erwerbern**

Eine Geschäftsveräußerung im Ganzen löst keine Umsatzsteuer aus: Oft sind hohe Veräußerungserlöse betroffen, so dass mit dieser Regelung erhebliche Cash-Flow-Effekte zugunsten der Beteiligten verbunden sind. Allerdings knüpft das Gesetz strenge Voraussetzungen an die Nichtsteuerbarkeit. Der folgende Beitrag greift in diesem Zusammenhang die neuere Rechtsprechung des BFH zur Geschäftsveräußerung im Ganzen bei mehreren Erwerbern auf.



**Weitere Informationen:**

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

## **27. Der steuerliche Umgang mit Gesellschafterdarlehen bis 2014 und ab 2015**

„Das war überfällig“ ... so die überwiegende Meinung der Steuerexperten zu den im JStG 2015- auch Zolkodexanpassungsgesetz genannt enthaltenen Regelungen zu § 3 Abs. 2 EStG. Durch die Anpassung dieser Vorschrift an die in § 86 Abs. 3 KStG enthaltenen Regelungen hat der Gesetzgeber die langen, kontrovers geführten Diskussionen zwischen Verwaltung und Judikatur beendet.

**Weitere Informationen:**

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

## **28. Verluste als profitable Dienstleistung? – Steuerrechtliche Grundlagen des Fremdvergleichs**

Deutsche Betriebsprüfungen greifen in den letzten Jahren auf breiter Front Verluste eigenständig wirtschaftender Tochtergesellschaften auf. Bei der Feststellung des Sachverhalts und der Argumentation zeigen sich dabei immer wiederkehrende Muster. Diese Argumentationsmuster gipfeln in der Behauptung, die Fortführung der Geschäftstätigkeit der Tochtergesellschaft trotz fehlender Totalgewinnaussicht stelle steuerrechtlich insgesamt eine Dienstleistung dar. Diese Dienstleistung für die Muttergesellschaft bzw. den Konzern sei nach Fremdvergleich durchgehend mit einer gewinnerzeugenden Dienstleistungsvergütung zu bezahlen. Die Verfasser diskutieren am Beispiel eines Musterfalls die Steuerrechtslage und nehmen auf der Grundlage der BFH-Rechtsprechung Stellung zu grundlegenden Fragen der Anwendung des Fremdvergleichs. Der Beitrag zeigt auf, dass es in derartigen - volkswirtschaftlich bedeutsamen - Fallkonstellationen keine Rechtsgrundlage gibt für eine freie Reallokation von Verlusten im Konzern.

**Weitere Informationen:**

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

## **Rechtsentscheidungen Arbeitsrecht**

### **1. Erledigungserklärung in Rechtsmittelinstanz**

Eine Beendigung des Rechtsstreits durch übereinstimmende Erledigungserklärungen beider Parteien ist in der Rechtsmittelinstanz nur wirksam möglich, wenn das jeweilige Rechtsmittel zur Zeit der Erledigungserklärung (noch) zulässig ist.

**Weitere Informationen:**

<http://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/urteile/Erledigungserklaerung-in-Rechtsmittelinstanz-28258>

## **2. Hilfspersonen des Betriebsrats sind keine zusätzliche Arbeitnehmervertretung**

1. Zusätzliche betriebsverfassungsrechtliche Vertretungen der Arbeitnehmer i. S. v. § 3 Abs. 1 Nr. 5 BetrVG erfordern eine Organstruktur." Arbeitnehmer, die lediglich Hilfsfunktionen für den Betriebsrat wahrnehmen und nicht in einer Organstruktur zusammengefasst sind, sind keine zusätzliche Arbeitnehmervertretung i. S. v. § 3 Abs. 1 Nr. 5 BetrVG.

2. Die Hinzuziehung von Hilfspersonen durch den Betriebsrat, die ihn bei der Kommunikation mit der Belegschaft unterstützen sollen (sog. Kommunikationsbeauftragte), ist nicht generell unzulässig. Allerdings muss der Einsatz dieser Hilfspersonen auf die Hilfstätigkeit der Informationsvermittlung zwischen Betriebsrat und Belegschaft beschränkt sein und darf eine direkte Kommunikation zwischen Betriebsrat und Belegschaft nicht verhindern.

### **Weitere Informationen:**

<http://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/urteile/Hilfspersonen-des-Betriebsrats-sind-keine-zusaetzliche-Arbeitnehmervertretung-28259>

## **3. Zuordnungstarifvertrag – Restmandat des Betriebsrats**

1. Der unstreitige Verlust der Beteiligtenfähigkeit in einem ArbGlichen Beschlussverfahren führt zur Unzulässigkeit eines Rechtsmittels. Ist hingegen die Beteiligtenfähigkeit streitig, wird sie hinsichtlich der Zulässigkeit des Rechtsmittels unterstellt.

2. Einem Feststellungsantrag fehlt das nach § 256 Abs. 1 ZPO erforderliche Feststellungsinteresse, wenn durch die Entscheidung kein Rechtsfrieden geschaffen wird. Die Rechtskraft muss weitere gerichtliche Auseinandersetzungen über die zwischen den Beteiligten strittigen Fragen um denselben Fragenkomplex ausschließen.

3. Ein Feststellungsinteresse besteht nicht für einen Antrag, mit dem allein festgestellt werden soll, dass das Amt eines Betriebsrats zur Wahrnehmung eines Restmandats fortbesteht. Dies ist eine Vorfrage, die im Rahmen eines Rechtsstreits über das Bestehen eines im Rahmen eines Restmandats wahrzunehmenden Mitbestimmungsrechts rechts zu klären ist.

### **Weitere Informationen:**

<http://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/urteile/Kein-Feststellungsinteresse-bei-Frage-ueber-Bestehen-eines-Restmandats-28260>

## **4. Aufrechnung eines Erstattungsanspruchs gegen eine Entgeltforderung – Pfändungsschutz**

Hat der Arbeitgeber mit einem Erstattungsanspruch gegen Arbeitseinkommen aufgerechnet, obliegt es ihm - unabhängig von einer entsprechenden Rüge des Arbeitnehmers- darzulegen und gegebenenfalls zu beweisen, dass die Aufrechnung unter Beachtung der Pfändungsschutzvorschriften erfolgt ist.

### **Weitere Informationen:**

<http://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/urteile/Aufrechnung-eines-Erstattungsanspruchs-gegen-eine-Entgeltforderung--Pfaendungsschutz-28261>

## 5. Vorlage an den EuGH in einem Statusverfahren über Aufsichtsratsbesetzung

Es geht um die Frage, ob der Aufsichtsrat eines großen, weltweit tätigen Konzernunternehmens ordnungsgemäß besetzt ist. Der Antragsteller ist Anteilseigner der Antragsgegnerin, bei der es sich um ein sog. herrschendes Unternehmen im Sinne des Mitbestimmungsgesetzes handelt. Der Antragsteller hat beim Landgericht Berlin ein Statusverfahren eingeleitet und beantragt, festzustellen, dass der Aufsichtsrat ausschließlich aus Mitgliedern bestehen dürfe, die von den Anteilseignern bestimmt würden. Derzeit ist der Aufsichtsrat der Antragsgegnerin je zur Hälfte (paritätisch) mit Vertretern, die von den Anteilseignern bestimmt worden sind, und solchen Personen, die von den Arbeitnehmern bestimmt worden sind, besetzt. Das Landgericht sah dies als rechtmäßig an und wies den Antrag zurück. Nach Auffassung des KGs, das über die Beschwerde des Antragstellers zu entscheiden hat, liege die Problematik darin, dass nach dem Verständnis des geltenden deutschen Rechts, nämlich den Vorschriften des Mitbestimmungsgesetzes und des Betriebsverfassungsgesetzes, nur in Deutschland beschäftigte Arbeitnehmer aktiv und passiv wahlberechtigt seien. Dies bedeute, dass sie als Deutsche weder die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer wählen könnten noch selbst in den Aufsichtsrat wählbar seien, wenn sie im Ausland bei dem Konzern beschäftigt seien. In Rechtsprechung und Literatur sei umstritten, ob dadurch gegen geltendes Recht der Europäischen Union verstoßen werde. Das KG hält einen solchen Verstoß für möglich. Arbeitnehmer könnten durch die deutschen Mitbestimmungsregelungen aus Gründen der Staatsangehörigkeit diskriminiert werden. Bei unternehmerischen Entscheidungen der Antragsgegnerin, an denen der Aufsichtsrat beteiligt sei und die über das Inland hinauswirkten, bestehe die Gefahr, dass einseitig die Interessen der im Inland beschäftigten Arbeitnehmer berücksichtigt würden. Dies sei vorliegend von besonderem Gewicht, da ca. 4/5 der Arbeitnehmer im Ausland tätig seien. Auch könne das Recht auf Freizügigkeit beeinträchtigt sein, da Arbeitnehmer wegen des drohenden Verlusts ihrer Mitgliedschaft in einem Aufsichtsorgan davon abgehalten werden könnten, einen Arbeitsplatz im übrigen Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten anzunehmen. Das KG hat mit Beschluss vom 16.10.2015 das Verfahren über die Beschwerde ausgesetzt und dem Gerichtshof der Europäischen Union die Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt, ob es mit Art. 18 AEUV (Diskriminierungsverbot) und Art. 45 AEUV (Freizügigkeit der Arbeitnehmer) vereinbar sei, dass ein Mitgliedstaat das aktive und passive Wahlrecht für die Vertreter der Arbeitnehmer in das Aufsichtsorgan eines Unternehmens nur solchen Arbeitnehmern einräume, die in Betrieben des Unternehmens oder in Konzernunternehmen im Inland beschäftigt seien.

KG Berlin, Beschluss vom 16.10.2015-14 w 89/15, (PM KG Berlin vom 27.10.2015)

## 6. Altersdiskriminierende Kündigung im Kleinbetrieb unwirksam

1. Die Erwähnung der "Pensionsberechtigung" des betroffenen Arbeitnehmers in einer Kündigungserklärung des Arbeitgebers kann eine unmittelbare Benachteiligung wegen des Lebensalters nach § 22 AGG vermuten lassen.
2. Zur Widerlegung der Vermutung ist die Darlegung und gegebenenfalls der Vollbeweis von Tatsachen erforderlich, aus denen sich ergibt, dass es ausschließlich andere Gründe waren als das Alter, die zu der Kündigung geführt haben.
3. Gelingt es dem Arbeitgeber nicht, die Vermutung zu widerlegen, ist die Kündigung unwirksam, wenn die unterschiedliche Behandlung wegen des Alters nicht gemäß § 10 oder § 8 AGG zulässig ist. Dies folgt im Kleinbetrieb aus § 134 BGB iVm. § 7 Abs. 1, §§ 1, 3 AGG.

**Weitere Informationen:**

<http://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/urteile/Altersdiskriminierende-Kuendigung-im-Kleinbetrieb-unwirksam-28330>

## **7. Wiedereingliederung durch organisierten Suchprozess**

Ist ein Arbeitnehmer Innerhalb eines Jahres länger als sechs Wochen ununterbrochen oder wiederholt arbeitsunfähig krank, hat der Arbeitgeber ein betriebliches Eingliederungsmanagements (BEM) mit dem Ziel der Wiedereingliederung des Arbeitnehmers durchzuführen. Hierzu hat der Arbeitgeber im Rahmen eines organisierten Suchprozesses zu prüfen, ob und ggf. in welcher Weise der Arbeitnehmer (wieder) beschäftigt werden kann. Zu diesem Suchprozess gehören das Gespräch zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, u.U. die Einbeziehung von externem Sachverstand und die stufenweise Wiedereingliederung des Arbeitnehmers im Rahmen des sog. "Hamburger Modells". Zu prüfen sind mögliche Änderungen der Betriebsanlagen, Maschinen und Geräte als auch eine mögliche Umgestaltung der Arbeitsplätze, des Arbeitsumfeldes, der Arbeitsorganisation und der Arbeitszeit. Der Arbeitnehmer war wegen einer Tumorerkrankung länger als ein Jahr arbeitsunfähig krank. Der Arbeitgeber kündigte das Arbeitsverhältnis wegen dieser Fehlzeit und der ihm dadurch entstehenden Kosten. Das ArbG hat die Kündigung für rechtsunwirksam erklärt. ArbG Berlin, Urteil vom 16.10.2015-28 Ca 9065/15 (PM ArbG Berlin vom 29.10.2015)

## **8. Annahmeverzug des Arbeitgebers bei Beschäftigungsanspruch -Schadensersatz**

1. Der Schutzzweck des von der Rechtsprechung entwickelten Beschäftigungsanspruchs des Arbeitnehmers und damit korrespondierend der durch das Persönlichkeitsrecht des Arbeitnehmers bestimmt.
2. Bei Nichtbefolgung der Beschäftigungspflicht gehört der entgangene Verdienst nicht zum ersatzfähigen Schaden. Die finanzielle Absicherung bei Nichtbeschäftigung ist in § 615 Satz 1 BGB geregelt, der dem Arbeitnehmer unter den Voraussetzungen der §§ 293 ff. BGB den Entgeltanspruch trotz Nichtarbeit aufrechterhält.

**Weitere Informationen:**

<http://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/urteile/Annahmeverzug-des-Arbeitgebers-bei-Beschaeftigungsanspruch---Schadensersatz-28389>

## **9. Betriebsbedingte Kündigung – freier Arbeitsplatz im Ausland**

1. Die aus § 1 Abs. 2 Satz 2 und Satz 3 KSchG folgende Verpflichtung des Arbeitgebers, den Arbeitnehmer zur Vermeidung einer Beendigungskündigung an einem anderen -freien - Arbeitsplatz zu beschäftigen, erstreckt sich grundsätzlich nicht auf Arbeitsplätze in einem im Ausland gelegenen Betrieb oder Betriebsteil des Unternehmens.
2. Eine über die Vorgaben des KSchG hinausgehende "Selbstbindung" des Arbeitgebers zur Weiterbeschäftigung des Arbeitnehmers in einem im Ausland gelegenen Betrieb des Unternehmens mag sich Im Einzelfall aus§ 241 BGB, aus § 242 BGB oder aus einem Verzicht auf den Ausspruch einer Beendigungskündigung ergeben können.

**Weitere Informationen:**

<http://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/urteile/Kein-Anspruch-auf-freie-Arbeitsplaetze-im-Ausland-eines-Unternehmens-bei-betriebsbedingte-Kuendigung-28390>

## **10. Schadensersatz - Mitverschulden des Arbeitgebers bei Kontrolldefizit**

1. Nach § 619a BGB liegt die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass ein Arbeitnehmer vorwerfbar seine Pflichten aus dem Arbeitsvertrag verletzt hat und nach § 280 Abs. 1 BGB dem Arbeitgeber zum Schadensersatz verpflichtet ist, beim Arbeitgeber. Dies gilt sowohl für die Pflichtverletzung als auch für das Vertretenmüssen des Arbeitnehmers.

2. Die Verpflichtung zum Schadensersatz sowie der Umfang des Ersatzes nach § 254 Abs. 1 BGB sind weiter davon abhängig, inwieweit der Schaden vorwiegend vom Schädiger oder vom Geschädigten verursacht worden ist. Die Frage des mitwirkenden Verschuldens gemäß § 254 Abs. 1 BGB muss von Amts wegen auch noch in der Revisionsinstanz geprüft werden.

3. Im Hinblick auf ein eventuelles Mitverschulden, ggf. durch ein Organisationsdefizit beim Arbeitgeber, kann es auf die Mitarbeiterführungs- und Kontrollaufgaben des Vorgesetzten des Schädigers ankommen.

4. Sind selbst nach Vorkommnissen in der Vergangenheit keine der Sorgfaltspflicht entsprechenden Kontrollmaßnahmen ergriffen worden und hat der Arbeitgeber dafür einzustehen bzw. ist ihm pflichtwidriges Unterlassen von Hilfspersonen gemäß § 254 Abs. 2, § 278 BGB analog zuzurechnen, ist dies je nach den Umständen im Hinblick auf Dauer und Umfang des Fehlverhaltens zu seinen Lasten zu berücksichtigen.

5. Die Beweislast für die zur Anwendung des § 254 BGB führenden Umstände, mithin auch für die Ursächlichkeit eines Mitverschuldens, trägt der Schädiger. Allerdings darf vom Schädiger nichts Unmögliches erwartet werden. Insbesondere kann er verlangen, dass der Geschädigte an der Beweisführung mitwirkt, soweit es sich um Umstände aus seiner Sphäre handelt, beispielsweise die Darlegung, was zur Schadensminderung unternommen worden ist.

6. Die Frage des mitwirkenden Verschuldens ist nicht mit den gleichfalls zu berücksichtigenden Grundsätzen über die Beschränkung der Arbeit Arbeitnehmerhaftung bzw. privilegierten Arbeitnehmerhaftung "durch entsprechende Anwendung" des § 254 BGB zu vermengen.

**Weitere Informationen:**

<http://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/nachrichten/Schadensersatz---Erstattung-von-betrieblichen-Mehrkosten---Freigabe-ueberhoehter-Vorgabezeiten---Kontrolldefizit---Organisationsmaengel-28310>

## **11. Sonntags nie - keine Verpflichtung am Sonntag in den Hausbriefkasten zu schauen**

Erklärt ein Arbeitgeber die Kündigung, so muss das Kündigungsschreiben der Arbeitnehmerin zugehen. Dies ist erst dann der Fall, wenn von ihr die Kenntnisnahme erwartet werden kann. Zur sonntäglichen Leerung des Briefkastens ist man regelmäßig nicht verpflichtet. Die Parteien des Rechtsstreits verband ein Arbeitsverhältnis. Es war eine Probezeit bis zum 30.

November 2014 vereinbart. Das war ein Sonntag. In der Probezeit gilt eine gesetzliche Kündigungsfrist von zwei Wochen. Danach kann nur mit einer Frist von mindestens vier Wochen zum 15. oder zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Die Beklagte, eine Rechtsanwaltskanzlei, kündigte der Klägerin am Sonntag, den 30.11.2014 zum 15.12.2014 und warf das Kündigungsschreiben noch am gleichen Tag in den Hausbriefkasten der Klägerin ein. Diese entnahm das Schreiben erst in den Folgetagen und machte vor Gericht geltend, dass das Arbeitsverhältnis erst zum 31.12.2014 sein Ende gefunden habe. Das LAG hat der Klägerin, wie bereits zuvor das ArbG, Recht gegeben. Die Kündigung ist der Klägerin erst nach Ablauf der Probezeit frühestens am Montag, den 1.12.2014, zugegangen und konnte das Arbeitsverhältnis unter Einhaltung der längeren gesetzlichen Kündigungsfrist außerhalb der Probezeit erst zum 31.12.2014 beenden. Selbst wenn das Kündigungsschreiben bereits am Sonntag, den 30.11.2014, in den Briefkasten gelegt worden war, ging die Kündigung der Klägerin frühestens am folgenden Werktag zur üblichen Postleerungszeit zu. Arbeitnehmer müssen ihren Briefkasten am Sonntag grundsätzlich nicht überprüfen. Dies gilt selbst dann, wenn an diesem Tag die Probezeit abläuft und bekannt ist, dass der Arbeitgeber auch sonntags arbeitet. Dass am Wochenende Wochenblätter verteilt werden, ist nicht mit dem Zugang von Briefpost vergleichbar. LAG Schleswig-Holstein, Urteil vom 13.10.2015 -2 Sa 149/15 (PM LAG Schleswig-Holstein vom 11.11.2015)

## **12. Auskunft über Sozialauswahl bei Interessenausgleich mit Namensliste – Leiharbeiternehmer**

### **AMTLICHER LEITSATZ**

Auch beim Interessenausgleich mit Namensliste hat der Arbeitgeber das Auskunftsverlangen zur Sozialauswahl in gleicher Weise zu erfüllen, wie bei einer Kündigung nach § 1 Abs. 1 KSchG. Werden Leiharbeiternehmer nicht nur für Auftragspitzen eingesetzt, sondern gelingt es dem Arbeitnehmer darzulegen, dass ein Dauerarbeitsplatz durch Leiharbeiternehmer besetzt ist, ist die Vermutung des § 1 Abs. 5 KSchG widerlegt, wenn der Interessenausgleich keine Regelung zum Abbau der durch Leiharbeiternehmer besetzten Arbeitsplätze enthält. KSchG § 1 Abs. 5

### **Weitere Informationen:**

<http://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/urteile/Interessenausgleich-mit-Namensliste--Auskunft-ueber-Sozialauswahl-28398>

## **13. Weiterbeschäftigungsverlangen genügt zur Wahrung der Ausschlussfrist**

Mit dem schriftlichen Verlangen der Weiterbeschäftigung macht ein Mitglied der Jugend- und Auszubildendenvertretung den Anspruch auf Vergütung wegen Annahmeverzugs im Sinne einer einstufigen tariflichen Ausschlussfrist ausreichend geltend.

### **Weitere Informationen:**

<http://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/urteile/Weiterbeschaeftigungsverlangen-genuegt-zur-Wahrung-der-Ausschlussfrist--28437>



#### **14. Kein Annahmeverzug bei rückwirkend begründetem Arbeitsverhältnis**

1. Der Anspruch auf Vergütung wegen Annahmeverzugs (§ 611 Abs. 1, § 615 Satz 1 BGB) setzt ein erfüllbares, d. h. tatsächlich durchführbares Arbeitsverhältnis voraus. Ein rückwirkend begründetes Arbeitsverhältnis genügt dem für die Vergütung nicht.

2. Der Arbeitgeber ist verantwortlich i. S. v. § 326 Abs. 2 Satz 1 Alt. 1 BGB, wenn er den Umstand, der zur Unmöglichkeit der Arbeitsleistung geführt hat, allein oder weit überwiegend zu vertreten hat (§§ 276, 278 BGB).

##### **Weitere Informationen:**

<http://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/urteile/Kein-Annahmeverzug-bei-rueckwirkend-begrueendetem-Arbeitsverhaeltnis-28439>

#### **15. Sozialplanabfindung - Benachteiligung wegen Behinderung**

Eine unmittelbar an das Merkmal der Behinderung knüpfende Bemessung einer Sozialplanabfindung ist unwirksam, wenn sie schwerbehinderte Arbeitnehmer gegenüber anderen Arbeitnehmern, die in gleicher Weise wie sie von einem sozialplanpflichtigen Arbeitsplatzverlust betroffen sind, schlechter stellt. Nach einem von den Betriebsparteien vereinbarten Sozialplan errechnet sich die Abfindung für die Milderung der Nachteile aus einem Arbeitsplatzverlust wegen einer Betriebsänderung individuell nach dem Bruttomonatsentgelt, der Betriebszugehörigkeit und einem Faktor (Formelberechnung). Die hiernach ermittelte Abfindung ist bei vor dem 1. Januar 1952 geborenen Arbeitnehmern, welche nach einem Arbeitslosengeldbezug von längstens zwölf Monaten die vorzeitige Altersrente wegen Arbeitslosigkeit erstmals in Anspruch nehmen können, auf maximal 40 000 Euro begrenzt. Hingegen sind Mitarbeiter, die aufgrund einer Schwerbehinderung bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine Rente beanspruchen können, von der individuellen Abfindungsberechnung ausgenommen. Sie erhalten eine Abfindungspauschale in Höhe von 10 000 Euro sowie einen Zusatzbetrag von 1 000 Euro, der allen schwerbehinderten Arbeitnehmern zusteht. Der 1950 geborene und schwerbehinderte Kläger war seit Mai 1980 bei der Beklagten beschäftigt. Anlässlich der Beendigung seines Arbeitsverhältnisses am 31. März 2012 erhielt er neben dem Zusatzbetrag weitere 10 000 Euro als Abfindung, die sich nach der Formelberechnung ansonsten auf 64 558 Euro belaufen hätte. Mit seiner Klage hat er zuletzt die Zahlung einer weiteren Abfindung in Höhe von 30 000 Euro unter Berücksichtigung der Begrenzung für rentennahe Jahrgänge verlangt. In diesem Umfang haben die Vorinstanzen der Klage stattgegeben. Die hiergegen gerichtete Arbeitsvision der Beklagten hatte vor dem Ersten Senat des BAG keinen Erfolg. Differenziertheit) Sozialplan für die Berechnung einer Abfindung zwischen unterschiedlichen Arbeitnehmergruppen, hat ein damit einhergehender Systemwechsel die Diskriminierungsverbote des AGG zu beachten. In der Regelung über den pauschalierten Abfindungsbetrag für Arbeitnehmer, die wegen ihrer Schwerbehinderung rentenberechtigt sind, liegt eine unmittelbar an das Merkmal der Behinderung knüpfende Ungleichbehandlung. Diese benachteiligt behinderte Arbeitnehmer, denen nach einer für nicht schwerbehinderte Arbeitnehmer geltenden Berechnungsformel ein höherer Abfindungsbetrag zustehen würde. Sie darf gemäß § 7 Abs. 2 AGG ihnen gegenüber nicht angewendet werden.

**Weitere Informationen:**

<http://juris.bundesarbeitsgericht.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bag&Art=pm&Datum=2015&nr=18315&pos=3&anz=59&titel=Sozialplanaufbindung - Benachteiligung wegen Behinderung>

## **16. Auslegung einer Vergütungsabrede als dynamische Inbezugnahmeklausel – Tarifentgelt**

1. Wird im Arbeitsvertrag durch eine Allgemeine Geschäftsbedingung für die "Gehaltszahlung" ein bezifferter Betrag als "Tarifgehalt" bezeichnet, kann ein Arbeitnehmer regelmäßig davon ausgehen, er werde ein Entgelt entsprechend der Entwicklung des maßgebenden Gehaltstarifvertrags erhalten. Eine Klausel, nach der "übertarifliche Bezüge . . . bei Tarifierhöhungen anrechenbar" sind, bestätigt diese Auslegung.
2. Bei einer nach dem 31. Dezember 2001 vereinbarten Arbeitsvertragsänderung kommt es für die Beurteilung, ob eine vor dem 1. Januar 2002 vereinbarte Bezugnahmeregelung entgegen ihrem Inhalt aus Gründen des Vertrauensschutzes noch als Gleichstellungsabrede auszulegen ist, darauf an, ob die Klausel durch die Änderungsvereinbarung zum Gegenstand der rechtsgeschäftlichen Willensbildung der Vertragsparteien gemacht worden ist. In einem solchen Fall sind dann die Auslegungsmaßstäbe für "Neuverträge" maßgebend.
3. Beruht die Anwendung eines Tarifvertrags auf ein Arbeitsverhältnis ausschließlich auf einer individualvertraglichen Vereinbarung, ist das Gericht nicht verpflichtet, die in Frage kommenden Tarifverträge unter Beachtung von § 293 ZPO von Amts wegen zu ermitteln. Das ist nur dann der Fall, wenn der Tarifvertrag kraft Tarifgebundenheit normativ gilt.

**Weitere Informationen:**

<http://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/urteile/Auslegung-einer-Verguetungsabrede-als-dynamische-Inbezugnahmeklausel--Tarifentgelt-28440>

## **17. Verminderung der regelmäßigen Arbeitszeit bei dienstplanmäßig teilweise freiem Wochenfeiertag**

1. § 6 Abs. 3 Satz 3 TVöD-AT erfasst die Konstellation, dass ein Beschäftigter an einem gesetzlichen Wochenfeiertag nach einem Dienstplan feiertagsunabhängig freigestellt ist und deshalb keinen Anspruch auf Entgeltfortzahlung nach § 2 Abs. 1 EFZG hat.
2. Der Umfang der Verminderung der regelmäßigen Arbeitszeit nach § 6 Abs. 3 Satz 3 TVöD-AT bestimmt sich nach den "dienstplanmäßig ausgefallenen Stunden". Mit dieser stundenbezogenen Betrachtungsweise ist auch der Fall erfasst, dass dienstplanmäßig nur eine teilweise Freistellung am Wochenfeiertag vorgesehen ist.
3. Dies entspricht Sinn und Zweck des § 6 Abs. 3 Satz 3 TVöD-AT. Die beabsichtigte Gleichstellung feiertagsunabhängiger und feiertagsbedingter Freistellung wird damit auch bei nur teilweiser dienstplanmäßiger Freistellung erreicht.

**Weitere Informationen:**

<http://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/urteile/Verminderung-der-regelmaessigen-Arbeitszeit-bei-dienstplanmaessig-teilweise-freiem-Wochenfeiertag-28442>

## **18. Anzahl der Urlaubstage bei Schichtarbeit**

1. Soweit § 14 Abs. 3 Satz 2 TV-V anordnet, dass sich bei einer anderen Verteilung der Arbeitszeit als auf fünf Tage in der Kalenderwoche der 30 Arbeitstage umfassende Urlaubsanspruch des Arbeitnehmers erhöht oder vermindert, ist "Tag in der Kalenderwoche" i. S. d. § 14 Abs. 3 Satz 1 TVV jeder Kalendertag, an dem der Arbeitnehmer seine Arbeitsleistung für den Arbeitgeber erbringt. Nachtschichten, die sich über zwei Kalendertage erstrecken, sind als zwei Tage zu rechnen.

2. Die für die Umrechnung der Urlaubstage maßgebliche Formel lautet: Urlaubstage x Arbeitstage im Jahr bei abweichender Verteilung/Arbeitstage im Jahr bei einer Fünftagewoche in dieser Formel sind als Dividend die in § 14 Abs. 3 Satz 1 TV-V festgelegte Anzahl von 30 Urlaubstagen einzusetzen. Diese ist mit der vom Arbeitnehmer im Schichtsystem zu leistenden Anzahl von Arbeitstagen zu multiplizieren. Als Divisor ist die Anzahl der Arbeitstage einzusetzen, an denen der Arbeitgeber einen Arbeitnehmer, der seine Arbeitsleistung an fünf Tagen in der Woche erbringt, im Jahr einsetzt.

**Weitere Informationen:**

<http://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/urteile/Anzahl-der-Urlaubstage-bei-Schichtarbeit-28443>

## **19. Nichtigkeitsklage statthaft**

1. Ein Nichtigkeitsantrag nach § 79 Satz 1 ArbGG i. V. m. § 579 Abs. 1 ZPO ist auch gegen einen eine Nichtzulassungsbeschwerde als unzulässig verwerfenden Beschluss des BAGs statthaft.

2. Für die Zulässigkeit eines Nichtigkeitsantrags nach § 79 Satz 1 ArbGG i. V. m. § 579 Abs. 1 ZPO ist es notwendig, dass die Tatsachen, aus denen der Antragsteller einen Wiederaufnahmegrund ableitet, schlüssig vorgetragen werden. Dies bedeutet, dass bei Unterstellung der tatsächlichen Behauptungen, ein Wiederaufnahmegrund gegeben sein muss. Fehlt es hieran, ist der Antrag unzulässig.

**Weitere Informationen:**

<http://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/urteile/Nichtigkeitsklage-statthaft-28444>

## **20. Rückwirkung der Zustellung bei Klagerücknahme zwischen An- und Rechtshängigkeit der Widerklage**

1. Die Zustellung der Widerklage wirkt unter den Voraussetzungen des § 167 ZPO auf den Zeitpunkt ihres Eingangs zurück, so dass eine zwischen der An- und der Rechtshängigkeit der Widerklage erfolgende Klagerücknahme nicht zur Unzulässigkeit der Widerklage führt.

2. Das Rechtsschutzinteresse stellt grundsätzlich keine besondere Voraussetzung für die Zulässigkeit des Rechtsmittels dar. Vielmehr ist mit dem Erfordernis der Beschwer im Allgemeinen gewährleistet, dass das Rechtsmittel nicht ohne ein sachliches Bedürfnis des Rechtsmittelklägers eingelegt wird. Das Rechtsmittel ist deshalb nur ausnahmsweise wegen fehlenden Rechtsschutzbedürfnisses unzulässig, wenn eine unnötige, zweckwidrige oder missbräuchliche Beschreitung des vom Gesetz vorgesehenen Rechtsmittelweges anzunehmen ist.

**Weitere Informationen:**

<http://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/urteile/Rueckwirkung-der-Zustellung-bei-Klageruecknahme-zwischen-An-und-Rechtshaengigkeit-der-Widerklage-28445>

## **21. Informationen über einen geplanten betriebsändernden Personalabbau als Geschäftsgeheimnis**

### AMTLICHE LEITSÄTZE

1. Ein dem Betriebsrat mitgeteilter geplanter interessenausgleichspflichtiger Personalabbau als solcher und dessen Umfang kann nicht per se zu einem Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis im Sinne des § 79 BetrVG deklariert werden.

2. Etwas anderes gilt nur in Bezug auf einzelne bestimmte Tatsachen und nur dann, wenn der Arbeitgeber an deren Geheimhaltung ein konkretes sachliches und objektiv berechtigtes wirtschaftliches Interesse hat. BetrVG §§ 111, 112, 79

**Weitere Informationen:**

<http://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/urteile/Informationen-ueber-einen-geplanten-betriebsaendernden-Personalabbau-als-Geschaeftsgeheimnis-27903>

### AUFSÄTZE

## **22. Neues & Altes zur Kündigung schwerbehinderter Arbeitnehmer -zugleich Anmerkung zu OVG Hamburg 10.12.2014-4 Bf 159/12-**

Das OVG Hamburg hat kürzlich eine bemerkenswerte Entscheidung zum Schwerbehindertenrecht gefällt. Hiernach hat der Zustimmungsbescheid eines Integrationsamts zur Kündigung eines schwerbehinderten Arbeitnehmers Bestand, auch wenn der Arbeitgeber seine Pflicht zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen im Unternehmen nicht erfüllt (sog. Schwerbehindertenquote) und das Integrationsamt diesen Umstand für seine Entscheidung nicht berücksichtigt hat. Das OVG Hamburg ließ keine Revision zu, obwohl einige Gerichte hierzu in der Vergangenheit (auch in letzter Zeit) anders entschieden haben. Zwar ist die Entscheidung des OVG Hamburg aus Arbeitgebersicht zunächst erfreulich. Es fehlt jedoch an einer höchstrichterlichen Klärung. Nachfolgend sollen die praktischen Auswirkungen dieser Rechtsprechung aufgezeigt werden, in Bezug auf den Vortrag des Arbeitgebers beim Integrationsamt sowie formale bzw. zustellungsrechtliche Aspekte, um Fehler bei der Kündigung eines schwerbehinderten Arbeitnehmers möglichst zu vermeiden.

**Weitere Informationen:**

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

### **23. Was bedeutet die Safe-Harbor-Entscheidung des EuGH für Unternehmen und ihre Personalabteilungen?**

Die Safe-Harbor-Entscheidung des EuGH betrifft Unternehmen aller Branchen -insbesondere auf die Personalabteilungen kommt nun Arbeit zu. Der EuGH hat entschieden: Personenbezogene Daten dürfen auf der Grundlage der Safe-Harbor-Zertifizierung nicht mehr in die USA transferiert werden. Die Entscheidung betrifft nicht nur IT-Unternehmen oder europäische Tochtergesellschaften von US-Konzernen - sie wirft vielmehr viele Fragen auf, die grundsätzlich den internationalen Austausch von personenbezogenen Daten im Konzern oder mit Dienstleistern betreffen. Alle Unternehmen müssen ihre Datenflüsse neu auf den Prüfstand stellen und die weitere Rechtsentwicklung verfolgen. Die Personaldatenverarbeitung sollte besonders im Fokus stehen. Im internationalen Datentransfer wird sich in nächster Zeit einiges verändern. Die europäischen Datenschutzbehörden wollen sich bis Ende Januar 2016 abstimmen.

#### **Weitere Informationen:**

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

### **24. Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz - Einmal grapschen erlaubt?**

Sexuelle Belästigung ist und war gerade in den vergangenen Jahren immer wieder Thema kontroverser Diskussionen. Neben den Eskapaden prominenter Politiker im Ausland bestimmte die unter dem Tweet "Aufschrei" geführte Diskussion wochenlang die Öffentlichkeit in Deutschland. Neben vereinzelt besonders fragwürdigen Beiträgen, die entweder die Frauen als prüde oder Männer als unkontrollierbare triebgesteuerte Wesen, mit denen man sich abfinden müsse, bezeichneten, verwunderte es doch den AGG-geschulten Arbeitsrechtler, dass eine große Mehrheit, von denen sicherlich nicht wenige jedenfalls in den vergangenen 20 Jahren erwerbstätig waren, mit Inbrunst darüber stritt, welche Verhaltensweisen überhaupt als sexuelle Belästigung zu werten sind. Dieser Befund wird in der jüngsten repräsentativen Umfrage der Antidiskriminierungsstelle des Bundes vom 3.3.2015 bestätigt. Ein nicht unerheblicher Teil der Befragten erachtet anzügliche Bemerkungen und unerwünschte Berührungen nicht als sexuelle Belästigung. Bei den Rechten und Pflichten im Fall einer sexuellen Belästigung ist es um den Wissensstand der Befragten noch schlechter gestellt. Nur 50% der Befragten wussten, dass sie bei sexueller Belästigung am Arbeitsplatz ein Beschwerderecht gegenüber ihrem Arbeitgeber haben. Weniger als 20% der Befragten ist bekannt, dass der Arbeitgeber seine Arbeitnehmer vor sexueller Belästigung schützen muss. Für zusätzliche Verwirrung musste schließlich das zuletzt veröffentlichte Urteil des BAG vom 20.11.2014 gesorgt haben. Das BAG gab in diesem Fall der Kündigungsschutzklage eines Mitarbeiters statt, dessen Arbeitsverhältnis gekündigt wurde, weil er einer Frau u.a. an die Brust fasste. In den Medien wurde der Sachverhalt teilweise sehr verkürzt dargestellt und aufmerksamkeiterregend die Frage gestellt: "Ist einmal grapschen erlaubt?". Die Autoren möchten diese Entscheidung zum Anlass nehmen, die rechtlichen Grundlagen und ihre Entwicklung zum Schutz vor sexueller Belästigung am Arbeitsplatz, insbesondere im Hinblick auf die Pflichten des Arbeitgebers, darzustellen. Das Ergebnis der zitierten Frage soll allerdings an dieser Stelle bereits vorweggenommen werden: Einmal grapschen ist nicht erlaubt.

#### **Weitere Informationen:**

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

## 25. Neue Wege des BAG zur Ablösung von Versorgungssystemen

Neue Spielregeln zur Ablösung von vertraglichen Versorgungsregelungen mit kollektivem Bezug

Der Dritte Senat des BAG hat in zwei jüngeren Entscheidungen aus dem Jahr 20151 sowie einer etwas älteren- bisher aber relativ wenig beachteten Entscheidung aus dem Jahr 20122 - die Weichen bezüglich der Ablösung vertraglich begründeter Versorgungsordnungen neu justiert. Dies allerdings nicht bezüglich der materiellen Grenzen einer späteren Abänderung: hier sind nach wie vor die Grundsätze des Vertrauensschutzes und der Verhältnismäßigkeit im Sinne der sog. "Drei-Stufen-Theorie" zu beachten. „Neue Wege“ scheint der 3. Senat allerdings auszuloten, soweit die Art und Weise der Ablösung betroffen ist, also bezüglich der Frage, ob überhaupt und mit welchem Regelungsinstrumentarium vertraglich begründete Versorgungszusagen abgelöst bzw. geändert werden können. In diesem Punkt deutet sich eine wesentliche Erweiterung der Gestaltungsmöglichkeiten an. Betroffen sind Betriebsrentensysteme, die auf sogenannten vertraglich begründeten Regelungen mit kollektivem Bezug beruhen, also auf einer Gesamtzusage oder einer vertraglichen Einheitsregelung, auch bei individualvertraglichen Bezugnahmen auf eine allgemeine Versorgungsordnung in seinen Urteilen deutet das BAG an, dass über die "Jeweiligkeit" vertraglicher Versorgungssysteme mit kollektivem Bezug eine Ablösung/Neuregelung dem Grunde nach durch alle Regelungen eröffnet ist, mit denen betriebliche Altersversorgung gestaltet werden kann, also auf kollektivvertraglicher Basis ebenso wie wohl auch durch einseitige Änderungen einer Gesamtzusage oder arbeitsvertraglichen Einheitsregelung. So könnten zukünftig auch Arbeitgeber, welche nicht über einen Betriebsrat verfügen, ihre Versorgungssysteme durch eine einseitige Regelung abändern, wenn sie dabei die Grenzen der Verhältnismäßigkeit und des Vertrauensschutzes beachten. Dies würde der Praxis bisher ungeahnte Gestaltungsmöglichkeiten für die Abänderung bestehender Versorgungssysteme eröffnen.

### Weitere Informationen:

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

## 26. Tarifpluralität innerhalb des DGB? - Handlungsoptionen für den Arbeitgeber

Ungeachtet der Aufgabe des richterrechtlichen Grundsatzes der Tarifeinheit gilt für die im DGB organisierten Gewerkschaften der in der DGB-Satzung festgeschriebene Grundsatz "Ein Betrieb- eine Gewerkschaft". Diese Selbstbindung der Mitgliedsgewerkschaften schließt eine Tarifpluralität zwischen DGB-Gewerkschaften in, ein und demselben Betrieb aus. Das zur Beilegung von Zuständigkeitsstreitigkeiten unter den Mitgliedsgewerkschaften vorgesehene DGB-Schiedsverfahren darf der Arbeitgeber selbst nicht einleiten. Hingegen kann der Arbeitgeber bis zum Abschluss des Schiedsverfahrens Streikmaßnahmen derjenigen DGB-Gewerkschaft untersagen lassen, die in dem Betrieb neben einer bereits etablierten Mitgliedsgewerkschaft neu in Erscheinung tritt.

### Weitere Informationen:

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.



## Steuern und betriebliche Abgaben

### 1. Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat mit Datum vom 19. Oktober 2015 ein BMF-Schreiben veröffentlicht, das eine Übergangsregelung zum Abruf der ELStAM bei zwei verschiedenen Bezügen (Arbeitslohn im aktiven Arbeitsverhältnis und Versorgungsbezüge) beim gleichen Arbeitgeber für das Jahr 2016 verlängert. Arbeitgeber dürfen in diesen Fällen zwei unterschiedliche Steuerklassen (Steuerklasse I und Steuerklasse VI) verwenden.

#### Weitere Informationen:

WGM-Homepage / Steuern 10.11.2015 – D3 – BMF-Schreiben vom 19.10.2015 - IV C 5 – S 2363/13/10003)

### 2. Vorläufige Festsetzung der Erbschaft- und Schenkungsteuer

Mit gleich lautenden Erlassen der obersten Finanzbehörden der Länder vom 5. November 2015 sind sämtliche Festsetzungen nach dem 31. Dezember 2008 für entstandene Erbschaftsteuer (Schenkungssteuer), sämtliche Feststellungen nach § 13a Abs. 1a ErbStG sowie sämtliche Feststellungen nach § 13b Abs. 2a ErbStG gem. § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AO in vollem Umfang vorläufig durchzuführen. Hintergrund ist, dass das BVerfG mit Urteil vom 17. Dezember 2014 (1 BvL 21/12) die Paragraphen 13a, 13b ErbStG in Verbindung mit Paragraph 19 Abs. 1 ErbStG beanstandet hat. Es hat den Gesetzgeber verpflichtet, spätestens bis zum 30. Juni 2016 eine Neuregelung zu treffen. Bis zu dieser Neuregelung bleibt das bisherige Recht weiter anwendbar.

#### Weitere Informationen:

WGM-Homepage / Steuern 10.11.2015 – D4 – Gleichlautende Erlasse vom 5. November 2015

### 3. Vorläufige Steuerfestsetzung

Das Bundesministerium der Finanzen hat mit Datum vom 5. November 2015 ein BMF-Schreiben zur vorläufigen Steuerfestsetzung nach § 165 Absatz 1 AO im Hinblick auf anhängige Musterverfahren zur Kürzung der Beiträge zur Krankenversicherung im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a EStG um Bonuszahlungen der Krankenkasse für gesundheitsbewusstes Verhalten herausgegeben.

#### Weitere Informationen:

WGM-Homepage / Steuern 10.11.2015 – D5 – BMF-Schreiben vom 5. November 2015 (IV A 3 – S 0338/07/10010)

### 4. FATCA-Abkommen

Das Bundesministerium der Finanzen hat mit Datum vom 3. November 2015 ein BMF-Anwendungsschreiben zum FATCA-Abkommen betreffend den automatischen Informationsaustausch mit den USA herausgegeben.

**Weitere Informationen:**

WGM-Homepage / Steuern 10.11.2015 -D6 - BMF-Schreiben vom 3. November 2015 (IV B 6 - S 1316/11/10052:133)

**5. Vorrang von verschiedenen, im Konkurrenzverhältnis stehenden Steuerbefreiungsvorschriften**

Das Bundesministerium der Finanzen hat mit Datum vom 4. November 2015 ein Schreiben zum Vorrang von verschiedenen, im Konkurrenzverhältnis stehenden Steuerbefreiungen herausgegeben. Damit wird Abschnitt 15.13 Abs. 5 UStAE geändert. Danach sind die Spezialvorschriften in § 26 Abs. 5 UStG vorrangig vor den allgemeinen Steuerbefreiungen nach § 4 UStG anzuwenden.

**Weitere Informationen:**

WGM-Homepage / Steuern 10.11.2015 -D7- BMF-Schreiben vom 4. November 2015 (III C 2 - S 7304/15/10001)

**6. Muster für Formular EÜR 2015**

Das Bundesministerium der Finanzen hat mit Datum vom 27. Oktober 2015 das Muster für das Formular für die Vordrucke der Anlage EÜR 2015 veröffentlicht.

**Weitere Informationen:**

WGM-Homepage / Steuern 10.11.2015 -D8 - BMF-Schreiben vom 27. Oktober 2015 (IV C 6 - S 2142/07/10001:010)

**7. Kürzung der Verpflegungspauschale in besonderen Fällen**

Das BMF hat sich mit Schreiben vom 5. November 2015 auf Nachfrage der Spitzenverbände zur Kürzung der Verpflegungspauschale auf Auswärtstätigkeiten in besonderen Fällen geäußert. Hintergrund ist, dass in bestimmten Fällen der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine Mahlzeit zur Verfügung stellt, diese aber dann nicht vom Arbeitnehmer eingenommen werden kann. Gründe können zum Beispiel Zeitgründe oder Lebensmittelunverträglichkeiten sein.

**Weitere Informationen:**

WGM-Homepage / Steuern 10.11.2015 -D9 - BMF-Schreiben vom 5. November 2015 (IV C 5 - S 2353/15/10002)

**8. Fehlerhafter Umsatzsteuerausweis**

Berichtigung nach § 14c Abs. 1 S. 2 UStG nur bei Rückzahlung des Steuerbetrages

Weist ein Unternehmer in einer Rechnung zu viel Umsatzsteuer aus, schuldet er diesen überhöhten Betrag nach § 14c Abs. 1 S. 1 UStG. Will der Unternehmer diese Steuerschuld beseitigen, muss er gem. § 14c Abs. 1 S. 2 UStG den Steuerbetrag in der Rechnung berich-

tigen. Das BMF hat die Berichtigungsmöglichkeit nun jedoch verschärft: Es fordert zusätzlich, dass der Leistende den vereinnahmten Mehrbetrag an den Leistungsempfänger zurückgezahlt hat.

**Weitere Informationen:**

WGM-Homepage / Steuern 10.11.2015 -D10 - BMF-Schreiben vom 07.Oktober 2015

## Bilanzrecht und Betriebswirtschaft

### 1. Leitfaden "Elektronische Archivierung und GoBD"

Mit seinem Schreiben vom 14.11.2014 zu den "Grundsätzen zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD)" hat das Bundesministerium der Finanzen dargelegt, welche Vorgaben aus Sicht der Finanzverwaltung an IT-gestützte Prozesse zu stellen sind. Die Anforderungen an die Aufbewahrung nehmen hierbei einen breiten Raum ein. In ihren nun gemeinsam vorgestellten Merksätzen "Elektronische Archivierung und GoBD" haben die beiden Branchenverbände Bitkom und Verband elektronische Rechnung (VeR) die wichtigsten Anforderungen an die elektronische Archivierung unter GoBD-Aspekten in zehn Merksätzen zusammengestellt:

- Elektronische Archivierung ist technologieneutral.
- Die Archivierung von Belegen hat zeitnah zu erfolgen.
- Die elektronische Archivierung muss eine Unveränderbarkeit sicherstellen.
- Archivierte Objekte müssen mit einem Index versehen werden.
- Elektronisch archivierte Objekte müssen lesbar und auswertbar bleiben.
- Steuerrelevante Daten dürfen im elektronischen Archivsystem aufbewahrt werden.
- Elektronisch archivierte Objekte unterliegen der Betriebsprüfung.
- Das elektronische Archivsystem darf vom Betriebsprüfer genutzt werden.
- Die elektronische Archivierung darf unter bestimmten Voraussetzungen auch im Ausland erfolgen.
- Das elektronische Archivierungsverfahren ist zu dokumentieren.

Die zehn Merksätze sollen Unternehmen, Dienstleistern und Beratern dabei helfen, die elektronische Archivierung im Einklang mit den umfassenden Vorgaben der Finanzverwaltung in der täglichen Unternehmenspraxis umzusetzen. Verfasst wurden die Merksätze im Bitkom-Arbeitskreis ECM Compliance sowie im VeR-Arbeitskreis Qualität (Steuern & Recht). (PM VeR vom 23.10.2015)

#### Weitere Informationen:

Das sechsstufige Dokument mit ausführlichen Erläuterungen zu jedem einzelnen Merksatz steht ab sofort kostenlos zum Download unter folgenden Quellen zur Verfügung:

<http://www.verband-e-rechnung.org/de/e-rechnung/wissen/qobd/465-merksaetze-archivierung>

<https://www.bitkom.org/Bitkom/Publikationen/Elektronische-Archivierung-undGoBD.html>.

## 2. Hinzuschätzungen wegen Verletzung der Aufzeichnungs- und Buchführungspflichten

### LEITSÄTZE DES KOMMENTATORS

1. Hat ein Steuerpflichtiger seine Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten verletzt, bestehen im Rahmen der summarischen Überprüfung im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes keine ernsthaften Zweifel an der Rechtmäßigkeit einer Hinzuschätzung, wenn diese anhand eines branchenbezogenen durchschnittlichen Rohgewinnaufschlagsatzes vorgenommen wurde.

2. Der Aufgabegewinn anlässlich einer Betriebsübertragung umfasst auch die entschädigungslose Befreiung von Steuernachforderungen. AO § 201; AO § 162 Abs. 1, Abs. 2; AO § 146 Abs. 4, Abs. 5

#### Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/bilanzrecht/urteile/Hinzuschaetzungen-wegen-Verletzung-der-Aufzeichnungs--und-Buchfuehrungspflichten-28288>

## 3. Entwurf zur Anwendung der Wesentlichkeit bei der Erstellung von Jahresabschlüssen

Der International Accounting Standards Board (IASB) hat einen Entwurf mit Leitlinien zur Anwendung der Wesentlichkeit bei der Erstellung von Jahresabschlüssen herausgegeben ([www.ifrs.org](http://www.ifrs.org)). Das IFRS Practise Statement ist Teil einer breiter angelegten Initiative des IASB mit dem Ziel, die Offenlegung insgesamt zu verbessern. Der IASB begegnet mit dem Entwurf der bestehenden Sorge, dass das Management von Unternehmen häufig darin unsicher ist, wie das Prinzip der Wesentlichkeit korrekt anzuwenden ist. Dies führt dazu, dass die - in den Standards vorgegebenen - Offenlegungspflichten häufig lediglich als Checkliste benutzt werden. Daraus resultiert sowohl die Gefahr einer Informationsüberflutung als auch die Gefahr, dass entscheidungsnützliche Informationen weggelassen werden. Eine Verbesserung der Offenlegung in qualitativer und quantitativer Hinsicht erfordert eine gemeinsame Kraftanstrengung von Wirtschaftsprüfern, Regulatoren, Unternehmen und Standardsetzern. Der IASB hat sich daher bei der Entwicklung des Entwurfs auch mit dem International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB), einem unabhängigen Standardsetzungsgremium unter dem Internationalen Wirtschaftsprüferverband, sowie der International Organization of Securities Commissions (IOSCO), der weltweiten Vereinigung der nationalen Wertpapieraufsichtsbehörden, bspw. der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) in Deutschland, der US-amerikanischen Wertpapier- und Börsenaufsicht Securities and Exchange Commission (SEC) in den Vereinigten Staaten, der Finanzmarktaufsicht Financial Services Authority (FSA) in Großbritannien sowie vergleichbaren Gremien, beraten. Die vorgeschlagenen Leitlinien sind zur Kommentierung freigegeben. Die Kommentierungsfrist endet am 26.2.2016.

#### 4. Jahresabschluss bis Ende 2015 offenlegen – Ordnungsgeldverfahren vermeiden

Bis zum Jahresende müssen etwa 1,1 Mio. Unternehmen Ihren Jahresabschluss offengelegt haben, Grundsätzlich ist der Jahresabschluss in elektronischer Form beim Bundesanzeiger einzureichen. Bestimmte Unternehmen, insbes. Kapitalgesellschaften sowie Personenhandelsgesellschaften ohne eine natürliche Person als persönlich haftenden Gesellschafter (z. B. GmbH & Co. KG), sind verpflichtet, regelmäßig ihre Jahresabschlüsse offenzulegen. Grundlage für die Offenlegungspflicht sind EU-rechtliche Vorgaben. Darüber hinaus sind nach den Vorgaben des Gesetzes über Vermögensanlagen (VermAniG) nunmehr auch Emittenten von Vermögensanlagen unabhängig von ihrer Rechtsform (also z. B. auch Einzelkaufleute) offenzulegenspflichtig. Die Jahresabschlussunterlagen für ein am 31.12.2014 endendes Bilanzgeschäftsjahr müssen bis spätestens Ende 2015 elektronisch beim Bundesanzeiger eingereicht werden. Während über 90 % der mehr als 1,1 Mio. Betroffenen Unternehmen ihrer gesetzlichen Pflicht ordnungsgemäß nachkommen, gab es beim Jahresabschluss 2013 immerhin noch ca. 190000 Unternehmen, die nicht oder erst verspätet offengelegt haben. Diese Zahlen nannte der Präsident des Bundesamts für Justiz (BfJ), Heinz-Josef Friehe. Gegen die säumigen Unternehmen muss das BfJ Ordnungsgeldverfahren einleiten. Nicht selten - so das BfJ - handelt es sich hier um Unternehmen, die schon in früheren Jahren mit der Offenlegung in Verzug waren. Woran es liegt, dass viele Unternehmen wiederholt die Fristen überschreiten, kann das BfJ häufig nur vermuten: Meistens dürfte es darauf beruhen, dass die betroffenen Unternehmen die gesetzlichen Fristen zur Aufstellung und auch zur Offenlegung des Jahresabschlusses nichtfest genug "im Blick" haben. Solche Nachlässigkeit kann teuer werden. Das Ordnungsgeld beträgt grundsätzlich mindestens 2500 Euro; wenn der Jahresabschluss trotz Festsetzung eines Ordnungsgelds weiter nicht offen gelegt wird und deshalb Ordnungsgelder wiederholt verhängt werden müssen, kommen rasch auch größere Summen zusammen. Nachdrücklich weist Friehe daher auf das bevorstehende Jahresende hin, mit dem bei den meisten Unternehmen auch das Geschäftsjahr endet und somit der Jahresabschluss des Vorjahres spätestens offenzulegen ist. Unternehmen, die sich schon heute in einem Ordnungsgeldverfahren befinden, sollten möglichst umgehend die Offenlegung nachholen oder jedenfalls den Kontakt zum BfJ suchen. Die gesetzlichen Fristen können zwar nicht verlängert werden. Doch je eher eine Offenlegung nachgeholt wird, desto besser lassen sich die Belastungen zumindest begrenzen. Verhängte Ordnungsgelder muss das Bundesamt für Justiz erforderlichenfalls auch zwangsweise durchsetzen. Gerade in den Fällen, in denen wiederholt und für mehrere Geschäftsjahre nicht offengelegt wird, können entsprechende Maßnahmen nicht nur gegen das Unternehmen, sondern auch gegen den oder die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft persönlich gerichtet werden. Die Betroffenen haften dann auch mit ihrem Privatvermögen dafür, dass die Offenlegung des Jahresabschlusses erfolgt. Kleinstunternehmen haben es seit einer Reform im Jahr 2012 besonders einfach, ihren Pflichten zu genügen: Sie brauchen nur ihre Bilanz einzureichen und nutzen auch zunehmend die Möglichkeit, diese lediglich zu hinterlegen. Begünstigt sind solche Unternehmen, die zumindest zwei der drei folgenden Schwellenwerte nicht überschreiten: 350 000 Euro Bilanzsumme, 700000 Euro Umsatzerlöse, 10 Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer. Nähere Informationen dazu finden Sie auf der Internetseite des Bundesanzeigers ([www.bundesanzeiger.de](http://www.bundesanzeiger.de)). Weitere Informationen zum Ordnungsgeldverfahren sind auf der Internetseite des Bundesamts für Justiz unter [www.bundesjustizamt.de](http://www.bundesjustizamt.de) veröffentlicht. (PM Bundesamt der Justiz vom 28.10.2015)

## 5. Ansparabschreibung nach Buchwerteinbringung

### AMTLICHER LEITSATZ

Eine Ansparabschreibung nach § 7g des Einkommensteuergesetzes 2002 in der bis zum Inkrafttreten des Unternehmenssteuerreformgesetzes 2008 vom 14. August 2007 (BGBl I 2007, 1912, BStBl. I 2007, 630) geltenden Fassung darf nicht gebildet werden, wenn im Zeitpunkt ihrer Geltendmachung beim Finanzamt bereits feststeht, dass der Betrieb zu Buchwerten in eine Kapitalgesellschaft eingebracht wird. EStG 2002 a. F. § 7g Abs. 3, Abs. 6; UmwStG 2002 § 12 Abs. 3 S. 1, § 20, § 22 Abs. 1; UmwG § 123 Abs. 3 Nr. 1

### Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/bilanzrecht/urteile/Ansparabschreibung-nach-Buchwerteinbringung-28337>

## 6. Zuschätzung bei Abweichungen der Steuerbilanz von der Handelsbilanz

### LEITSATZ (DES KOMMENTATORS)

Die Vorlage von Buchhaltungsbelegen genügt nicht den formellen Anforderungen des § 5 Abs. 1 S. 2 EStG. AO§ 162 Abs. 2 S. 2; EStG § 4 Abs. 1 S. 1, § 5 Abs. 1 S. 1, 2; KStG § 8 Abs. 2

### Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/bilanzrecht/urteile/Zuschätzung-bei-Abweichungen-der-Steuerbilanz-28396>

## 7. Bilanzierung von Abfindungsleistungen bei Altersteilzeit und Anwendung neuer Richttafeln bei Jubiläumsrückstellungen

### LEITSÄTZE (DES KOMMENTATORS)

1. Rückstellungen für Abfindungsleistungen bei Altersteilzeit sind ab Vertragsabschluss mit dem Barwert zu bilanzieren, eine rätierliche Ansammlung scheidet aus.

2. Bei Jubiläumsrückstellungen sind aufgrund der objektiven Rechtslage die zum Bilanzstichtag jeweils aktuellen Richttafeln anzusetzen. EStG §§ 4, 5, 6; KStG § 8

### Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/bilanzrecht/urteile/Bilanzierung-von-Abfindungsleistungen-bei-Altersteilzeit-und-Anwendung-neuer-Richttafeln-bei-Jubilaeumsrueckstellungen-28397>

Der vollständige Kommentar zur Entscheidung kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

## 8. Nur Abweichungen in der Steuerbilanz führen zu organschaftlichen Mehr- oder Minderabführungen

### LEITSÄTZE (DES KOMMENTATORS)

1. Für die Ermittlung der Mehrabführung sind ausschließlich der abgeführte Handelsbilanzgewinn und der Steuerbilanzgewinn sowie die sich daraus ergebenden steuerbilanziellen Vermögensänderungen zu berücksichtigen.



2. Ein Ertragszuschuss in organschaftlicher Zeit ist steuerlich als Einlage zu behandeln, auch wenn er handelsrechtlich der sofortigen Gewinnabführung unterliegt.

3. Ein Verschmelzungsverlust ist bei der Ermittlung der Mehrabführung nicht zu berücksichtigen, da die Korrektur außerhalb der Steuerbilanz erfolgt und sich aufgrund der Ergebnisübernahme nicht im Vermögen der Organgesellschaft auswirkt. EStG §§ 4 Abs. 1, 5; EStDV § 60 Abs. 2 Satz 2; KStG §§ 14, 27

**Weitere Informationen:**

<http://betriebs-berater.ruw.de/bilanzrecht/urteile/Nur-Abweichungen-in-der-Steuerbilanz-fuehren-zu-organschaftlichen-Mehr--oder-Minderabfuehrungen-28436>

## 9. Unternehmen erwarten Umsatzschub durch Industrie 4.0

Die deutsche Wirtschaft erwartet einen Umsatzschub durch Industrie 4.0. Rund die Hälfte der Industrieunternehmen (51 %), die Industrie 4.0-Anwendungen nutzen oder dies planen, erwartet dadurch eine Steigerung des Umsatzes. Der Rest geht davon aus, dass der Umsatz gleich bleiben wird. Das geht aus einer Umfrage im Auftrag des Digitalverbands Bitkom hervor. Dafür wurden 400 Unternehmen ab 100 Mitarbeitern aus der Automobilbranche, dem Maschinenbau, der chemischen Industrie und der Elektroindustrie repräsentativ befragt. Jedes elfte Unternehmen (9 %) rechnet sogar damit, dass der Umsatz durch Industrie 4.0 stark um mehr als zehn Prozent zulegen wird. Den größten Umsatzschub erwarten die Unternehmen der Elektrotechnik. Hier sagen 53 % der Nutzer und Interessenten von Industrie 4.0, dass sie mit steigendem Umsatz rechnen. In der Chemiebranche sind es 52 %, im Automobilbau 50% und im Maschinen- und Anlagebau 48 %. Unter dem Begriff Industrie 4.0 wird die durch das Internet getriebene vierte industrielle Revolution verstanden. Sie umschreibt den technologischen Wandel heutiger Produktionstechnik zur intelligenten Fabrik, in der Maschinen und Produkte untereinander vernetzt sind. 62 % der Unternehmen in den industriellen Kernbranchen nutzen heute bereits Industrie 4.0-Anwendungen oder planen dies. Bis zum Jahr 2025 ermöglicht Industrie 4.0 allein in sechs volkswirtschaftlich wichtigen Branchen Produktivitätssteigerungen in Höhe von insgesamt rund 78 Mrd. Euro, wie eine Studie des Fraunhofer-Instituts für Arbeitswirtschaft und Organisation IAO im Auftrag des Bitkom herausgefunden hat. (PM Bitkom vom 16.11.2015)

## AUFSÄTZE

### 10. Mittelbare Pensionserhöhungen bei endgehaltsabhängigen Pensionszusagen an Gesellschafter-Geschäftsführer

In der Unternehmenspraxis existiert eine Vielzahl von Direktzusagen an GGF, die an das Gehalt gekoppelt sind und für die das zusagende Unternehmen Rückstellungen zu bilden hat (sog. endgehaltsabhängige Pensionszusagen). Aus Sicht des Rechtsanwenders fraglich scheint, inwieweit die durch Rechtsprechung und Finanzverwaltung entwickelten Körperschaftsteuerlichen Kriterien für Pensionserhöhungen bei endgehaltsunabhängigen Direktzusagen auch für endgehaltsabhängige Zusagen gelten. Der nachfolgende Beitrag greift diese für betriebswirtschaftliche Überlegungen zur Ausgestaltung von Versorgungsangelegenheiten wichtige Frage auf und beleuchtet insbesondere Zweifelsfragen der Erdienbarkeit und Unverfallbarkeit bei mittelbaren Pensionserhöhungen infolge von Gehaltssteigerungen bei endgehaltsabhängigen Pensionszusagen an GGF.

**Weitere Informationen:**

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

## **11. Handelsbilanzielle Abwicklung der unterjährigen Beendigung von Gewinnabführungsverträgen**

Zu einer Beendigung von Gewinnabführungsverträgen während des laufenden Geschäftsjahres der abhängigen Gesellschaft kann es aus verschiedenen Gründen kommen- insbesondere dann, wenn bei Unternehmenstransaktionen der Gewinnabführungsvertrag zulässigerweise aus wichtigem Grund nach Übertragung der Beteiligung des herrschenden Unternehmens gekündigt wird und der Übertragungs- bzw. Kündigungszeitpunkt nicht auf das Ende eines Wirtschaftsjahres der abhängigen Gesellschaft fällt. Hierbei ergeben sich zum einen gesellschaftsrechtliche Fragestellungen, insbesondere zur Wirksamkeit der Kündigung aus wichtigem Grund sowie nach den Auswirkungen der Kündigung auf eine bestehende Organschaft. Zum anderen stellen sich Fragen nach der handelsrechtlichen Abwicklung der "Ergebnisabführung", wenn das Vertragsende nicht mit einem Abschlussstichtag zusammenfällt, da sich die maßgeblichen Vorschriften der §§ 301 und 302 AktG für die Gewinnabführung bzw. die Verlustübernahme jeweils auf das Jahresergebnis zum Bilanzstichtag beziehen. Diese Fragen betreffen den Zeitpunkt und die Höhe der Ergebnisabführung sowie die Frage, ob bei einer unterjährigen Beendigung des Gewinnabführungsvertrags Verluste und Gewinne in gleicher Weise auszugleichen oder abzuführen sind. Im nachfolgenden Beitrag geht es insbesondere um die Problematik, ob die von der Rechtsprechung für die Verlustübernahme entwickelten Grundsätze auch spiegelbildlich für die Gewinnabführung herangezogen werden können.

**Weitere Informationen:**

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

## **12. Mehr Rechtssicherheit durch den neuen Interpretationsentwurf des IFRS IC zur Abbildung von Betriebsprüfungsrisiken?**

Das IFRS Interpretation Committee (IFRS IC) hat sich 2014 mehrfach zur Frage der Berücksichtigung von Unsicherheiten bei der bilanziellen Abbildung von Ertragsteuern geäußert. Als vorläufiges Ergebnis wurde am 21.10.2015 der Entwurf einer Interpretation mit dem Titel "Uncertainty over Income Tax Treatments" (DI/2015/1) veröffentlicht. Hierdurch sollen sowohl der Ansatz als auch die Bewertung von unsicheren Steuerpositionen erstmals innerhalb der IFRS ausdrücklich geregelt werden. Im nachfolgenden Beitrag werden die vorgeschlagenen Regelungen dargestellt und analysiert.

**Weitere Informationen:**

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

## Wirtschaftsrecht

### 1. Vorliegen eines verdeckten Mangels und Mängelrüge

1) Ein verdeckter Mangel i. S. des § 377 Abs. 3 HGB liegt auch dann vor, wenn - obwohl geboten - keine Stichproben der gelieferten Waren genommen wurden, aber auch bei der Entnahme einer Stichprobe der Mangel mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht entdeckt worden wäre.

2) Die Mängelrüge nach § 377 Abs. 1 und Abs. 3 HGB bedarf keiner bestimmten Form. Soweit § 12 Ziff. 2 der Tegernseer Gebräuche eine schriftliche Mängelrüge fordert, liegt darin eine zulässige Verschärfung der Anforderungen an die Wirksamkeit der Mängelrüge im Interesse der Sicherheit und Klarheit im kaufmännischen Verkehr.

#### Weitere Informationen:

WGM-Homepage / Steuern 10.11.2015 - D1 - Volltext-Urteil

### 2. Vorsatzanfechtung gegenüber dem uneigennütigen Treuhänder

#### LEITSÄTZE

Liegt die anfechtbare Rechtshandlung in der Oberweisung eines Guthabens des Schuldners auf das Konto eines Dritten, wird die objektive Gläubigerbenachteiligung nicht dadurch wieder rückgängig gemacht, dass der Dritte den Betrag planmäßig abhebt und dem Schuldner bar zur Verfügung stellt.

InsO § 143 Abs. 1 Satz 2; BGB § 819 Abs. 1, § 818 Abs. 4, § 292 Abs. 1, § 989

Ein uneigennütziger Treuhänder, der anfechtbar erlangte Gelder des Schuldners weisungsgemäß an diesen zurückzahlt, ist zum Wertersatz verpflichtet, ohne sich auf einen Wegfall der Bereicherung berufen zu können (Fortführung von BGH, Urteil vom 26. April 2012 - IX ZR 74/11, BGHZ 193, 129 Rn. 30 ff.). InsO § 129 Abs. 1, § 133 Abs. 1

#### Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/wirtschaftsrecht/urteile/Vorsatzanfechtung-gegenueber-dem-uneigennuetzigen-Treuhaender-28163>

### 3. Interne Ermittlungen im Unternehmen Beschlagnahmefreiheit von Aktenunterlagen

#### NICHT AMTLICHE LEITSÄTZE

1. Beschlagnahmefrei sind solche Unterlagen, die im Rahmen einer von Rechtsanwälten durchgeführten "Internal Investigation" angefertigt und Gegenstand der Korrespondenz mit dem mandatierenden Unternehmen geworden sind, sofern die Gefahr der Verhängung einer Verbandsgeldbuße gegen das Unternehmen besteht. Ansonsten verbleibt es beim eingeschränkten Schutz durch § 160a StPO.

2. Das Verteidigungsprivileg gilt nicht erst ab der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens, sondern schon dann, wenn ein solches zu befürchten ist. StPO §§ 97 Abs. 2, 148

**Weitere Informationen:**

<http://betriebs-berater.ruw.de/wirtschaftsrecht/urteile/Interne-Ermittlungen-im-Unternehmen--Beschlagnahmefreiheit-von-Anwaltsunterlagen-28335>

#### **4. Grünes Licht für Gesetz zur Bekämpfung der Korruption**

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 6.11.2015 das Gesetz zur Bekämpfung der Korruption gebilligt. Es erweitert die Strafbarkeit von Korruption im privaten Sektor. U. a. stehen nun Schmiergeldzahlungen in der Wirtschaft umfassender als bislang unter Strafe. So sind auch Fälle strafbar, in denen es zu keiner Wettbewerbsverzerrung kommt, aber eine Verletzung der Pflichten gegenüber dem Arbeitgeber vorliegt. Bisher war korruptes Verhalten nur dann strafbar, wenn damit eine unlautere Bevorzugung im Wettbewerb erkaufte werden sollte. Das Gesetz erweitert auch die Strafbarkeit wegen Bestechung und Bestechlichkeit von ausländischen, europäischen oder internationalen Amtsträgern. Es setzt verschiedene internationale Vorgaben in deutsches Recht um – dazu zählen der Rahmenbeschluss des Rates zur Bekämpfung der Bestechung im privaten Sektor und das Strafrechtsübereinkommen des Europarats über Korruption. Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung durch den Bundespräsidenten in Kraft. (www.bundesrat.de/DE/pienum/plenum-kompakt Stand: 6. 11.2015)

#### **5. Vorratsdatenspeicherung gebilligt**

Am 6.11.2015 haben die Länder das Gesetz zur Einführung einer Speicherpflicht und einer Höchstspeicherfrist für Verkehrsdaten gebilligt. Bei Anrufen werden Rufnummern sowie Zeitpunkt und Dauer des Gesprächs gespeichert. Bei Mobilfunkverbindungen sind auch die Standortdaten vorzuhalten. Kommt eine Internetverbindung zustande, werden IP-Adressen einschließlich Zeitpunkt und Dauer der Vergabe erfasst. E-Mails sind von der Speicherung ausgenommen, ebenso der Inhalt der jeweiligen Kommunikation. Die Speicherfrist von Daten ist auf zehn Wochen beschränkt: Unmittelbar nach Ablauf der Speicherfrist müssen sie gelöscht werden. Standortdaten dürfen nur vier Wochen gespeichert werden. Auf die Verkehrsdaten dürfen Behörden nur zugreifen, um schwerste Straftaten zu verfolgen - über den Zugriff auf die Daten muss ein Richter entscheiden. Um gespeicherte Daten vor Ausspähung zu schützen, führt das Gesetz den Straftatbestand der Datenhehlerei ein. Danach ist es strafbar, Daten entgegenzunehmen, die ein anderer durch eine rechtswidrige Tat - beispielsweise einen Hackerangriff - erlangt hat. Journalistische Arbeit wird von dem Straftatbestand nicht erfasst. Am Tag nach seiner Verkündung durch den Bundespräsidenten tritt das Gesetz in Kraft. (www.bundesrat.de/DE/plenum/pienum-kompakt Stand: 6.11.2015)

#### **6. Gerichtsstandsvereinbarung durch click wrapping"**

TENOR

Art. 23 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen ist in dem Sinne auszulegen, dass bei einem auf elektronischem Wege geschlossenen Kaufvertrag wie dem im Ausgangsverfahren in Rede stehenden die Einbeziehung allgemeiner Geschäftsbedingungen, die eine Gerichtsstandsvereinbarung enthalten, durch das sogenannte "click wrapping" eine elektronische Übermittlung, die eine

dauerhafte Aufzeichnung dieser Vereinbarung ermöglicht, im Sinne dieser Bestimmung darstellt, wenn dabei das Ausdrucken und Speichern des Textes der Geschäftsbedingungen vor Abschluss des Vertrags ermöglicht wird. Verordnung (EG) Nr. 44/2001 (Brüssel-1-VO) Art. 23

**Weitere Informationen:**

<http://betriebs-berater.ruw.de/wirtschaftsrecht/urteile/Einbeziehung-von-AGB-die-eine-Gerichtsstandsvereinbarung-enthalten-28392>

## **7. Beauftragung eines Rechtsanwalts - auch in rechtlich einfach gelagerten Fällen**

Gerät der Schuldner in Zahlungsverzug, ist auch in rechtlich einfach gelagerten Fällen die Beauftragung eines Rechtsanwalts zweckmäßig und erforderlich; ein Mandat zur außergerichtlichen Vertretung muss im Regelfall nicht auf ein Schreiben einfacher Art beschränkt werden.

**Weitere Informationen:**

<http://betriebs-berater.ruw.de/wirtschaftsrecht/urteile/Beauftragung-eines-Rechtsanwalts-auch-in-rechtlich-einfach-gelagerten-Faellen-28452>

## **8. Überprüfung eines inländischen Schiedsspruchs**

Überprüfung eines Inländischen Schiedsspruchs, der dem Schiedskläger trotz Mangelhaftigkeit des bestellten Werks und Verletzung einer Hinweispflicht des Unternehmers wegen eines mit 100 % gewichteten Mitverschuldens einen Ersatz des mangelbedingten Schadens vollständig versagt.

**Weitere Informationen:**

<http://betriebs-berater.ruw.de/wirtschaftsrecht/urteile/ueberpruefung-eines-inlaendischen-Schiedsspruchs--28446>

## **9. Ausgleichsanspruch gegen Mit-Treugeber bei freiwilliger Tilgung von Gesellschaftsschulden durch Treugeberkommanditisten**

### AMTLICHE LEITSÄTZE

a) Tilgen Treugeberkommanditisten ohne Verpflichtung im Innenverhältnis zur Gesellschaft Gesellschaftsverbindlichkeiten, können sie von der Gesellschaft jedenfalls dann nach § 110 HGB Aufwendungsersatz verlangen, wenn sie im Innenverhältnis zur Gesellschaft, den anderen Treugebern und Gesellschaftern eine einem unmittelbaren Gesellschafter entsprechende Rechtsstellung haben.

b) Leistet ihnen die Gesellschaft keinen Aufwendungsersatz, können Treugeberkommanditisten, die im Rahmen eines Sanierungskonzepts Verbindlichkeiten der Gesellschaft getilgt haben, von Mit-Treugebern, soweit diese für die getilgten Gesellschaftsverbindlichkeiten (mittelbar) hafteten und sich nicht durch Tilgungszahlungen an der Sanierung beteiligt haben, entsprechend § 426 Abs. 1 BGB einen deren Beteiligung an der Gesellschaft entsprechenden anteiligen Ausgleich verlangen. Den Mit-Treugebern ist es nach § 242 BGB verwehrt, sich gegenüber den zahlenden Treugeberkommanditisten darauf zu berufen, dass sie lediglich mittelbare Gesellschafter sind und deshalb im Außenverhältnis nicht (unmittelbar) haften. BGB §§ 242, 426 Abs. 1; HGB §§ 110, 128; 161 Abs. 2, §§ 171, 172 Abs. 4

**Weitere Informationen:**

<http://betriebs-berater.ruw.de/wirtschaftsrecht/urteile/Ausgleichsanspruch-gegen-Mit-Treugeber-bei-freiwilliger-Tilgung-von-Gesellschaftsschulden-durch-Treugeberkommanditisten--28434>

AUFSÄTZE

**10. Fragwürdige Neuregelung des Börsenrückzugs**

Der nach längeren Gesetzgebungsverfahren nun überraschend zügig verabschiedete Gesetzesentwurf zum Delisting erscheint dem Verfasser nicht konsistent aus systematischer Sicht und inhaltlich zu wenig differenziert. Börsenrückzug und Segmentwechsel werden erschwert durch die Notwendigkeit eines Exit-Angebots. Auf rückzugswillige Aktiengesellschaften und ihre Mehrheitsaktionäre kommen Lasten zu, die nicht pauschal durch eine besondere Schutzbedürftigkeit der Anleger zu rechtfertigen sind.

**Weitere Informationen:**

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

**11. Die Sorgfaltspflichten des Erwerbers beim Unternehmenskauf**

Zugleich eine Besprechung der .Entscheidung des LG Hamburg vom 13.3.2015 - 315 0 89/13

Eine erfolgreiche M&A-Transaktion begründet eine Win-Win-Situation für Käufer und Verkäufer. Kommt es jedoch nachträglich zum Streit zwischen den Parteien, soll ein vertraulich gehandhabtes schiedsgerichtliches Verfahren in aller Regel Vorrang vor der ordentlichen Gerichtsbarkeit haben. Die gerichtliche Aufarbeitung von M&A-Transaktionen stellt mithin eher die Ausnahme als die Regel dar. Bei der zu besprechenden Entscheidung der Patentstreitkammer des Landgerichts Hamburg handelt es sich um eine solche Ausnahme. Das Gericht war aufgefordert, sich detailliert mit der Auslegung eines englischsprachigen Unternehmenskaufvertrags zu befassen und insbesondere zu den Sorgfaltspflichten des Käufers ausführlich Stellung zu beziehen. Der Entscheidung kommt daher eine besondere Bedeutung für die Praxis des Unternehmenskaufs zu.

**Weitere Informationen:**

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

**12. Das IT-Sicherheitsgesetz: Herausforderungen und Chancen für Unternehmen – vor allem für KMU**

Am 25.7.2015 ist das IT-Sicherheitsgesetz in Kraft getreten. Es soll den Schutz der Bürgerinnen und Bürger sowie die Sicherheit von Unternehmen im Internet verbessern. Ziel ist, die digitalen Infrastrukturen Deutschlands zu den sichersten weltweit zu machen. Gerade bei kleinen und mittleren Unternehmen, zu denen 99,3% der deutschen Unternehmen zählen, bleiben aber noch viele Fragen offen.



**Weitere Informationen:**

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

### **13. Bestimmung tauglicher Anknüpfungsnormen für Unternehmensgeldbußen**

Unternehmenshaftung nach §§ 30, 130 OWiG bei aus dem Unternehmen heraus begangener, gegen das eigene Unternehmen gerichteter Straftat?

Die Unternehmensgeldbuße nach § 30 OWiG sowie die Haftung für Aufsichtspflichtverstöße nach § 130 OWiG bilden nach wie vor das deutsche Pendant zum Unternehmensstrafrecht. Im Rahmen der nicht zuletzt auch durch den VW-Abgasskandal erneut aufgeflammt Diskussion über die Einführung eines "echten" Unternehmensstrafrechts wird häufig übersehen, dass bereits die geltende Fassung der §§ 30, 130 OWiG zahlreiche und bislang ungelöste Rechtsprobleme birgt, denen gerade auch in der täglichen Beratungs- und Verteidigungspraxis große Bedeutung zukommt. Zumindest teilweise finden sich diese Unklarheiten nun auch in den neuen, zurzeit kursierenden Gesetzesvorschlägen wieder. Im Vordergrund des folgenden Beitrags steht insbesondere die bisher nicht hinreichend geklärte Frage, ob auch solche Straftaten mit Unternehmensbezug, bei denen das Unternehmen selbst Geschädigter der aus dem Unternehmen heraus begangenen Straftat ist, zur Begründung einer Haftung von Unternehmen und Führungskräften nach §§ 30, 130 OWiG herangezogen werden können. Der Beitrag richtet sich sowohl an die von solchen Verfahren potentiell betroffenen Unternehmen und Führungskräfte sowie an Rechtsanwälte, die vor dem Hintergrund der §§ 30, 130 OWiG beraten und verteidigen. Gleichzeitig soll dieser Aufsatz dazu beitragen, dass die bestehenden Unsicherheiten in diesem Bereich bei den Reformbestrebungen berücksichtigt und im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses beseitigt werden können.

**Weitere Informationen:**

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

### **14. Haben die Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp) ausgedient?**

Erwiderung auf den Beitrag von Steinborn/Wege, BB 2015,2568 ff. (s. WGM Steuernews Oktober 2015. S. 31)

Der Beitrag von Steinborn und Wege in BB 2015, 2568 (Heft 43) gibt Anlass zum Nachdenken, aber auch zum Widerspruch. Zweifel bestehen bereits an dem Verständnis der beiden Autoren von der Zielausrichtung der dort besprochenen Allgemeinen Deutschen Transport- und Lagerbedingungen (DTLB). Ferner stellt sich die Frage, ob ihre Sicht einer angemessenen Haftungs- und Risikoverteilung zwischen Verladern, also Unternehmen, die Logistikleistungen beauftragen einerseits und Transport- oder Logistikunternehmern andererseits noch zeitgemäß ist. Es stellt sich schließlich die Frage, ob in Anbetracht des Umfangs, der Häufigkeit und der wirtschaftlichen Bedeutung von Verkehrsverträgen nicht auch Platz für Bedingungen sein kann, die jenseits des Zurufgeschäftes, aber diesseits ausführlicher Rahmenverträge stattfinden. Mit anderen Worten: auch mittelständische Verloader haben legitime Interessen.

**Weitere Informationen:**

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

## 15. Der Referentenentwurf zur Änderung der kaufrechtlichen Mängelhaftung – Licht und Schatten

Ziel dieser Abhandlung ist, markante Punkte des soeben vom Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz vorgelegten Referentenentwurfs zur Änderung der kaufrechtlichen Mängelhaftung herauszugreifen und diese kritisch unter die Lupe zu nehmen. Der Entwurf verfolgt - zusammen mit einer Neuregelung des Bauvertragsrechts - die Absicht, die auf Grund der EuGH-Entscheidung in Sachen Weber und Putz (BB 2011, 1034) und dem nachfolgenden BGH-Urteil (BB 2014, 1425) geschaffene Regresslücke für den Letztverkäufer zu schließen. Diese besteht nämlich - insbesondere für den Handwerker- darin, dass dieser wegen der im Rahmen einer Ersatzlieferung/Mangelbeseitigung nach § 439 Abs. 1 BGB gegenüber einem Verbraucher' unentgeltlich zu leistenden Aus- und Einbauarbeiten praktisch keinen Regress gegenüber dem Vorlieferanten/Hersteller führen kann. Denn für den unternehmerischen Verkehr sind diese Kosten/Aufwendungen einer mangelhaften Kaufsache dem Bereich des Schadensersatzes nach den §§ 437 Abs. 3, 280 Abs. 1 BGB zuzuweisen. Dieser aber scheitert in aller Regel mangels einer dem Vorlieferanten/Hersteller schuldhaft vorwerfbaren Pflichtverletzung. So bleibt der Letztverkäufer auf eben diesen Aufwendungen sitzen. Dieses rechtspolitische Defizit soll nunmehr der Vergangenheit angehören. Ob dies in befriedigender Weise gelungen ist, soll hier untersucht werden.

### Weitere Informationen:

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

## Finanzierung

### 1. Übernahmeappetit der Unternehmen groß wie nie- mehr als die Hälfte will zu kaufen

Der M&A-Markt ist weiter im Aufwind: Mehr als die Hälfte der Unternehmen in Deutschland und weltweit wollen in den kommenden zwölf Monaten zukaufen. In Deutschland haben 56% entsprechende Pläne, weltweit sind es sogar 59%- das sind jeweils die höchsten Werte seit Beginn der Befragung Im Jahr 2010. Bereits' im April hatte der M&A-Appetit der Unternehmen deutlich angezogen und stieg im Vergleich zum Oktober 2014 weltweit um 16 Prozentpunkte auf 56 % und in Deutschland sogar um 23 Prozentpunktauf51 %.Die Übernahmeabsichten der Unternehmen werden gestützt durch positive Konjunkturerwartungen. Weltweit sind 83 %der Unternehmen zuversichtlich, dass die Weltwirtschaft weiter wächst- 36% erwarten sogar ein starkes Wachstum. Vor einem Jahr glaubte gerade einmal die Hälfte (53 %) an eine weiter wachsende Weltwirtschaft. In Deutschland erwarten sogar 95 % der Unternehmen, dass es mit der globalen Wirtschaft bergauf geht. Vor einem Jahr blickten die Unternehmen dagegen noch vorsichtig in die Zukunft: drei von vier Unternehmen erwarteten· damals ein Stagnieren der weltweite Wirtschaftsleistung, nur jedes vierte ging von einem Anstieg aus. Die positive Sicht auf die, Weltwirtschaft könnte sich jedoch schnell eintrüben: Als aktuell größtes Risiko machen 29% der Unternehmen weltweit die zunehmende politische Instabilität in der Welt aus. in Deutschland treibt diese Sorge nur 22% der Unternehmen um. Schwerwiegender erscheint ihnen die erhöhte Volatilität von Währungen und Rohstoffpreisen - diese wird von 37% als größtes Risiko eingestuft. Die Eurokrise wird zumindest in Deutschland nicht mehr als Hemmschuh gesehen: Nur noch acht Prozent stufen sie als größtes Risiko ein. Weltweit ist der Anteil mit 23 %noch deutlich höher. Zu diesen

Ergebnissen kommt das aktuelle "Capital Confidence Barometer" der Prüfungs- und Beratungsgesellschaft Ernst & Young (EY). Basis der Studie, die auf der EY-Homepage abgerufen werden kann, ist eine Umfrage unter mehr als 1600 Managern in Großunternehmen weltweit, davon 102 in Deutschland. "Die Unternehmen sind positiv gestimmt und sehen optimistisch in die Zukunft. Ihren Optimismus lassen sie sich trotz politischer und wirtschaftlicher Krisen und volatiler Märkte nicht nehmen", kommentiert *Alexander Kron*, Leiter des Bereichs Transaction Advisory Services bei EY in Deutschland, Österreich und der Schweiz. "Die Zeichen stehen weiter auf Wachstum. Und die Rahmenbedingungen sind günstig wie selten: Die Zentralbanken in den wichtigen Volkswirtschaften halten die Leitzinsen niedrig, allerorten. kommen die Unternehmen leicht an frisches Kapital. Dazu sind die Kassen vieler Konzerne prall gefüllt." (PM EY vom 17.11.2015)